

Richtlinien Nr. 6

Eintrag von Auflagen und Bewilligungen im Fahrzeugausweis und in der Sonderbewilligung für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte

Stand 01.01.2014

**(mit Änderungen, die von der Kommission Technik asa am
01. Oktober 2013 verabschiedet wurden)**

Erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Ersetzt die Richtlinien vom 01. Januar 2013.

© **Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit
ausdrücklicher Genehmigung der asa. Die deutschsprachige Version
dieser Richtlinien ist in Zweifelsfällen massgebend. Die in diesen
Richtlinien genannten Funktionen und Personenbezeichnungen beziehen
sich auf beide Geschlechter.**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Begriffsbestimmungen	3
2.1. Abkürzungen	3
2.2. Definitionen und Erklärungen	4
3. Eintrag von Auflagen und Bewilligungen im Fahrzeugausweis	4
4. Katalog der Auflagen und Bewilligungen im Fahrzeugausweis	5
5. Eintrag von Auflagen in die Sonderbewilligung	28
6. Katalog der Auflagen für Sonderbewilligungen	29
7. Hilfsblatt für Verkehrsexperten für die Eintragung von Auflagen	33
8. Inkrafttreten	33

1. Allgemeines

Die Zulassung von Motorfahrzeugen und Anhängern zum Verkehr wird mit dem Fahrzeugausweis und den Kontrollschildern erteilt. Sie kann wie jede andere Bewilligung gemäss den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts mit Befristungen, Beschränkungen und Auflagen versehen werden. Der Artikel 80 VZV enthält die notwendigen Ausführungsvorschriften. Für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte sind mit der Sonderbewilligung die gestützt auf Artikel 84 VRV notwendigen Auflagen anzuordnen.

Der Gesetzgeber schreibt einerseits zwingend die Anordnung von Auflagen vor (z.B. Höchstgeschwindigkeitsgrenzen). Andererseits muss die Zulassungsbehörde gestützt auf eine Generalklausel im konkreten Einzelfall Auflagen anordnen (z.B. Beschränkung der Geschwindigkeit aus Sicherheitsgründen). Die Anordnung von Auflagen ist nur zulässig, wenn das Verhältnismässigkeitsprinzip sowie der sachliche Zusammenhang gewährleistet sind.

Neben den Auflagen sind schliesslich auch die besonderen Bewilligungen für bestimmte Ausrüstungen bzw. für die Verwendung einzutragen (z.B. Gelbes Gefahrenlicht bewilligt).

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Abkürzungen

AB	Ausbildungsbroschüre
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
APS	Anerkannte Prüfstelle gemäss Anhang 2 TGV bzw. Artikel 17 Absatz 2 TGV (z.B. DTC, FAKT, METAS)
asa	Vereinigung der Strassenverkehrsämter
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AT	Diplomatische Missionen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAP	Bundesamt für Polizeiwesen
BAV	Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge
CC	Corps consulaire
CD	Corps diplomatique
COC	EG-Übereinstimmungsbescheinigung
ECE	Wirtschaftskommission für Europa
EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZV	Eidg. Zollverwaltung
FAT	Forschungsanstalt Tänikon
KS	Kreisschreiben
KT	Kommission Technik der asa
LRV	Luftreinhalte-Verordnung
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
MaLV	Maschinenlärmverordnung
MB	Merkblatt
NEV	Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RL	Richtlinien
RM	Rechtliche Mitteilung
SDR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
SVAV	Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
SVG	Strassenverkehrsgesetz
TG	Typengenehmigung
TGV	Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen
UVEK	Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VMZ-CH	Verkehrsmanagementzentrale Schweiz
VböV	Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs
VRV	Verkehrsregelverordnung
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge
VVV	Verkehrsversicherungsverordnung
VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr
WPB 13.20	Weisungen über das Ausfüllen der Prüfungsberichte, Formulare 13.20 A und 13.20 B
WS	Weisung

2.2. Definitionen und Erklärungen

Es ist, wenn immer möglich, die Identifikation einzutragen. Bei bereits in Verkehr stehenden Fahrzeugen wird allenfalls unter Identifikation die Dimension eingetragen und am Schluss mit "mm" ergänzt.

Auflagen schränken einerseits die Möglichkeiten der Verwendung des Fahrzeuges ein oder verpflichten andererseits den Fahrzeughalter bzw. den Fahrzeugführer zu einem bestimmten Tun oder zum Unterlassen von bestimmten Handlungen.

Nicht als Auflagen gelten allgemein gültige Vorschriften, die durch die Zulassung selbst als eingehalten bestätigt werden (z.B. Erfüllung von Ausrüstungsvorschriften) oder die ein bestimmtes Verhalten im Verkehr einschliessen (z.B. Verkehrsregeln, wie Einhaltung des Adhäsionsgewichtes usw.).

3. Eintrag von Auflagen und Bewilligungen im Fahrzeugausweis

- a) Die Bezifferung und der Wortlaut der Auflagen und Bewilligungen sind verbindlich.
- b) Wo die Auflagen Angaben offen lassen, sind die im Einzelfall notwendigen Ergänzungen anzubringen.
- c) Andere als im Katalog (Ziffer 4) vorgesehene Auflagen/Bewilligungen und Ziffern dürfen im Fahrzeugausweis nicht eingetragen werden.
- d) Anträge um Ergänzungen oder Abänderung des Auflagenkataloges sind der Geschäftsstelle der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) zu stellen. Die Kommission Technik (KT) prüft diese Anträge und passt diese Richtlinie allenfalls an.
- e) Der Anhang zum Fahrzeugausweis ist nur in den Fällen abzugeben, in denen die Auflagen im Fahrzeugausweis aus Platzgründen im Feld 14 "Verfügungen der Behörde" nicht in vollem Wortlaut eingetragen werden können.
Wird der Anhang abgegeben, so sind im Fahrzeugausweis im Feld 14 "Verfügungen der Behörde" nur die einschlägigen Ziffern des Anhanges einzutragen. Ziffer 100 ist in diesem Fall stets in vollem Wortlaut im Fahrzeugausweis einzutragen.
- f) Mit der Erteilung des Fahrzeugausweises gelten die Auflagen als eröffnet. Eine besondere Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung ist in der Regel nicht erforderlich; sie kann aber in besonderen Fällen mit einer schriftlichen und begründeten Verfügung dem Halter eröffnet werden. Es gelten die üblichen Verfahrensvorschriften.
- g) Wird ein Fahrzeug auf einen anderen Halter übertragen, so ist bei halterbezogenen Auflagen, insbesondere bei den nachstehenden Ziffern des Auflagenkataloges zu prüfen, ob der Eintrag noch zutrifft:
107 - 117, 123, 124, 134 - 137, 143 - 145, 153, 154, 163, 165 - 173, 177 - 180, 182, 186, 187, 203, 241, 244 - 246, 252, 266, 268, 270 - 276, 319, 327, 333, 351 - 355

4. Katalog der Auflagen und Bewilligungen im Fahrzeugausweis

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
100	Anhang zum Fahrzeugausweis mitführen.	Art. 80 Abs.1 VZV	Diese Ziffer ist immer dann mit dem Text in vollem Wortlauf in den Fahrzeugausweis einzutragen, wenn ein Formular „Anhang zum Fahrzeugausweis“ abgegeben wird.
101	Anzahl Plomben: Anbringungsort: (ev. Drehzahl min ⁻¹)	Art. 48 Abs. 2 und 3 VTS	Wird zur Einhaltung von Lärm-, Rauch-, Abgas- oder Geschwindigkeitsvorschriften die Drehzahl herabgesetzt, soll diese entsprechend der Angabe im TG ebenfalls eingetragen werden.
103	EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Kopie davon muss mitgeführt werden.	Art. 30 Abs. 1 Bst. b VTS Art. 80 Abs. 1 VZV	Der Eintrag ist immer dann vorzunehmen, wenn das Fahrzeug auf Grund eines vorgelegten COC in der Schweiz erstmals zum Verkehr zugelassen wird. Der Eintrag der Ziffern 148, 149 und 184 ist in diesem Fall nicht erforderlich. Das COC ist zu kopieren und zusammen mit dem Prüfbericht 13.20A aufzubewahren. Bei der Nachprüfung kann im Zweifelsfall verlangt werden, das Original-COC vorzulegen.
104 Zusatzspiegel erforderlich Anbringungsort:	Art. 71a Abs. 1 VTS	Betrifft Arbeitsmotorwagen (ausgenommen Fahrzeuge mit Schneeräumgeräten), bei denen die Übersicht für den Fahrzeugführer sonst ungenügend ist. Die Anzahl muss eingetragen werden.
105	Mitfahrer erforderlich.	Art. 71a Abs. 1 VTS	Wie Ziffer 104; diese Ziffern können auch kombiniert werden. Genügen z.B. bei guten äusseren Bedingungen Zusatzspiegel, bei schlechter Sicht aber nicht, so kann die Ziffer 105 wie folgt ergänzt werden: bei schlechter Sicht.
106	Begleitfahrzeug mit gelbem Gefahrenlicht erforderlich.	Art. 71a Abs. 1 VTS	Wie Ziffern 104/105.
107 Blaulicht(er), Wechselklanghorn ¹⁾ , zusätzliche Blaulichtscheinwerfer bewilligt.	Art. 82 Abs. 2 VTS Art. 110 Abs. 3 Bst. a VTS WS UVEK 06.06.2005	Zu ergänzen ist jeweils die Anzahl der Blaulichter und Blaulichtscheinwerfer. An Fahrzeugen, die auch für private Fahrten verwendet werden (z.B. Privatfahrzeugen von hauptberuflichen Feuerwehroffizieren im Pikettendienst, Privatfahrzeugen von Polizeioffizieren), ist zusätzlich Ziffer 108 einzutragen. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
108	Bei Privatfahrten müssen Blaulichter und zusätzliche Blaulichtscheinwerfer demontiert werden.	Art. 82 Abs. 2 VTS Art. 110 Abs. 3 Bst. a VTS WS UVEK 06.06.2005	Die Ziffer ist bei betroffenen Fahrzeugen zusammen mit Ziffer 107 einzutragen.
109 Suchlampe(n) bewilligt.	Art. 110 Abs. 3 Bst. a und d VTS	
110	Gelbes Gefahrenlicht bewilligt.	Art. 110 Abs. 3 Bst. b VTS WS EJPD 12.06.1974 MB BAP 07.06.1989	Wird auch bei Ausnahmefahrzeugen eingetragen.
111	Gelbes Gefahrenlicht bewilligt: Verwendung nur wenn Zusatzgeräte mit einer Breite von mehr als 3,00 m mitgeführt werden	Art. 27 Abs. 2 Bst. a VTS Art. 28 Bst. a VTS Art. 110 Abs. 3 Bst. b VTS MB BAP 07.06.1989	Kann eingetragen werden bei Fahrzeugen die für das vorübergehende Anbringen von Zusatzgeräten mit einer Breite von über 3,00 m vorgesehen und ausgerüstet sind.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
112	Gelbes Gefahrenlicht bewilligt; Verwendung nur gemäss Eintrag in den Sonderbewilligungen gestattet.	Art. 110 Abs. 3 Bst. b VTS WS EJPD 12.06.1974 MB BAP 07.06.1989	Wird auch eingetragen bei Fahrzeugen für Ausnahmetransporte und deren Begleitfahrzeugen.
113	Gelbes Gefahrenlicht bewilligt; Verwendung nur beim Abschleppen auf Autobahnen und Autostrassen oder auf Anordnung der Polizei gestattet.	Art. 110 Abs. 3 Bst. b VTS WS EJPD 12.06.1974 MB BAP 07.06.1989	Wie Ziffer 110.
114	Gelbes Gefahrenlicht bewilligt; Verwendung nur beim Arbeitseinsatz mit fahrendem Fahrzeug gestattet.	Art. 110 Abs. 3 Bst. b VTS WS EJPD 12.06.1974 MB BAP 07.06.1989	Wie Ziffer 110.
116	Gelbes Gefahrenlicht bewilligt; Verwendung nur beim Winterdiensteinsatz gestattet.	Art. 110 Abs. 3 Bst. b VTS WS EJPD 12.06.1974 WS EJPD 15.09.1988 MB BAP 07.06.1989	Wie Ziffer 110.
117	Überfallwarnanlage bewilligt.	Art. 116 VTS	
118	Höchstgeschwindigkeitszeichen km/h erforderlich.	Art. 117 Abs. 2 VTS Art. 144 Abs. 7 VTS Art. 195 Abs. 5 VTS Anh. 4 Ziff. 1 VTS WS BAP 14.06.1982	Betrifft Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 80 km/h (ausgenommen Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge). Auf dem Höchstgeschwindigkeitszeichen ist stets auf 5 km/h aufzurunden (z.B. eff. Höchstgeschwindigkeit: 31 km/h = Angabe auf dem Höchstgeschwindigkeitszeichen: "35"). Bei einer Höchstgeschwindigkeit zwischen 76 und 79 km/h ist ein Zeichen mit der Angabe "75" zu verwenden.
122	Ursprüngliche TG-Nr.:	Art. 42 Abs. 2 VTS Art. 48 Abs. 5 Bst. c VTS	Wird ein Fahrzeug an eine bestehende Typengenehmigung angepasst, so ist diese im Fahrzeugausweis in der Rubrik 24 und die ursprüngliche TG in der Rubrik 14 einzutragen, ausser wenn Identifikationsmerkmale ändern.
123	CC-Zeichen bewilligt.	Art. 86 Abs. 4 VZV	Siehe dazu auch Anhang der Weisungen über die Befreiung von der Typengenehmigung vom 17.09.2010. Die separaten Zeichen „CC“ sind nur zugelassen für höchstens einen Wagen jedes Honorarpostenchefs eines konsularischen Postens, dem der Bundesrat das Exequatur erteilt hat.
124	Amtliches Zeichen bewilligt.	Art. 45 Abs. 4 VTS Anh. 4 VTS	Diese Auflage ist ausschliesslich für zusätzliche vom UVEK zugelassene Zeichen reserviert.
125	Sonderbewilligung erforderlich.	Art. 80 Abs. 3 VZV	Betrifft alle Ausnahmefahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge mit Eintrag von Ziffer 250.
126	Ausziehbarer Sattelanhänger Sonderbewilligung erforderlich, wenn Gesamtzuglänge über 16,50 m.	WS EJPD 29.09.1995 AB „Ausnahmetransporte, Ausnahmefahrzeuge, Spezialfahrzeuge“	Der Eintrag ist vorzunehmen bei ausziehbaren Sattelanhängern, die im zusammengeschobenen Zustand alle anwendbaren Vorschriften erfüllen und weiss immatrikuliert werden.
128 Plätze im Laderaum bewilligt, zum nicht gewerbmässigen Personentransport.	Art. 60 Abs. 2 VRV Art. 11 Abs. 2 Bst. e VTS	Bei Lieferwagen können zusätzliche Sitzeinrichtungen bis insgesamt max. 9 Plätze (inkl. Führer) gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. e VTS bewilligt werden. Die Plätze im Laderaum sind im Total (Feld 27 des Fahrzeugausweises) mit zu berücksichtigen.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
130	Transport von Klautieren bewilligt: Grossvieh/Kleinvieh ¹⁾ .	Art. 93 VTS Art. 74 Abs. 2 VRV TSchV (SR 455.1)	¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
131	Stangenträger nur im Arbeitseinsatz zulässig, auf öffentlichen Strassen demontieren	Art 67 Abs. 1 und 2 VTS Anh. 8 VTS Art. 58 Abs. 1 VRV KT MB 13	Für die Überführung von langen Gegenständen auf öffentlichen Strassen ist ein geeignetes Fahrzeug zu verwenden.
133	Änderung des Achsabstandes bewilligt auf mm	Art. 56 Abs. 1 und 2 VTS asa RL 2a, Ziff. 4.6.2 asa RL 2b, Ziff. 4.6.1	Betrifft Achsabstandsänderung, die nicht im Rahmen der typengenehmigten Ausführungen erfolgt.
134	Stehplätze nur zugelassen für	Art. 107 Abs. 2 VTS AB „Personenverkehrfahrzeuge im Linienverkehr“	Betrifft Kleinbusse und Gesellschaftswagen, deren Verwendung ohne Stehplätze keinen Einschränkungen unterliegt. Die Ziffer ist auch anwendbar, wenn die Behörde im Nahverkehr in andern Fällen Stehplätze bewilligt. In der offenen Stelle ist die Art der Einschränkung (z.B. Linienverkehr, Arbeitertransport) und gegebenenfalls die Strecke oder das Betriebsnetz zu ergänzen. Diese bewilligten Sitz- und Stehplätze sind im "Total" Feld 27 zu berücksichtigen. Für Stehplätze, die aus anderen Gründen bewilligt werden, ist die Ziffer 136 zu verwenden.
135	Nur für Linienverkehr zugelassen	Art. 76 VRV Kantonale Gesetzgebung AB „Personenverkehrfahrzeuge im Linienverkehr“	Der Eintrag kann bei Fahrzeugen vorgenommen werden, deren Verwendung wegen steuerlicher Vergünstigungen oder technische Erleichterungen auf den Linienverkehr beschränkt wird. In der offenen Stelle sind gegebenenfalls die bewilligten Strecken oder das Betriebsnetz zu ergänzen.
136 zusätzliche Sitz-/Stehplätze ¹⁾ bewilligt. Verwendung nur für	Art. 107 VTS Art. 60 Abs. 2 VRV KT MB 18	Die <u>zusätzlich zu Feld 27</u> des Fahrzeugausweises bewilligten Plätze (z.B. Kehrtafel, Personen zur Überwachung der Ladung) sind bei Motorwagen und Anhängern mit dieser Ziffer einzutragen. Diese Ziffer ist immer mit Auflagen zu versehen. Für Stehplätze im Linienverkehr ist Ziffer 134 zu verwenden. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
137 Plätze (inkl. Führer) ausserhalb Linienverkehr	Art. 107 VTS AB „Personenverkehrfahrzeuge im Linienverkehr“	Diese Ziffer ist nur bei Fahrzeugen einzutragen, die auch ausserhalb des Linienverkehrs verwendet werden dürfen und bei denen die Zahl der im normalen Verkehr zulässigen Sitzplätze nicht identisch mit den vorhandenen Sitzgelegenheiten (z.B. zusätzliche Klappsitze oder Sitze ohne Gurten) ist.
138	Schutzvorkehrungen / Markierung ¹⁾ für folgende Fahrzeugteile erforderlich:	Art. 67 Abs. 3 VTS Art. 68 Abs. 1 und 2 VTS Art. 58 Abs.1 VRV KT MB 13	¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
139	Folgende Fahrzeugteile müssen vor der Fahrt entfernt werden:	Art. 67 Abs. 1 VTS KT MB 13	Betrifft Fahrzeugteile, die beim Arbeitseinsatz nötig sind, aber im Verkehr andere Strassenbenutzer gefährden würden (z.B. weit vorstehende Zusatzgeräte).

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
143	Immatrikulation mit folgenden schweizerischen und ausländischen Kontrollschildern bewilligt:	Art. 115 Abs. 6 und 7 VZV asa RL 1, Ziff. 28	Erforderlich, wenn ausländische Fahrzeuge nur vorübergehend mit schweizerischem Ausweis und Kontrollschildern zugelassen werden oder bei Doppelimmatrikulation.
144	Exportausführung; Verlängerung der provisorischen Immatrikulation unzulässig.	Art. 45 Abs. 1 TGV WS ASTRA 17.09.2010	Betrifft neue Fahrzeuge, die in der Schweiz lediglich gekauft oder ausgeliefert werden, für den Verkehr in einem andern Land bestimmt und deshalb bereits nach den Vorschriften des Bestimmungslandes ausgerüstet sind. Die Abweichungen von den schweizerischen Ausrüstungsvorschriften werden für eine höchstens 3 Monate dauernde provisorische Zulassung toleriert. Fahrzeuge, die bereits im Ausland zugelassen waren, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung und müssen den schweizerischen Vorschriften in allen Belangen entsprechen.
145	Zum Leichentransport zugelassen.	Art. 75 Abs. 2 VRV	Dieser Eintrag ist nur erforderlich für Fahrzeuge, die zum Leichentransport nicht besonders eingerichtet sind und für die eine Bewilligung nach Art. 75 Abs. 2 VRV erteilt wird.
148	Geräuschmessung im Nahfeld: dB(A) bei /min ⁻¹ geräuschkämpfende Massnahmen	Anh. 6 Ziff. 43 VTS	Der Eintrag ist vorzunehmen bei nicht typenge-nahmigten Fahrzeugen und solchen, die generell oder einzeln von der Typengenehmigung befreit sind. Das Messergebnis, die Drehzahl sowie allfällige geräuschkämpfende Massnahmen sind anzugeben. Es betrifft dies folgende Motorfahrzeuge: - Nach BAV vom 1.1.77 - 31.12.79 - Nach VTS ab 1.10.95 Ausnahme: – Fahrzeuge mit Eintrag von Ziffer 103.
149	Rauchmessung: - Schwärzungszahl:..... Bacharach - Trübungskoeffizient k: m ⁻¹ - Abregeldrehzahl: min ⁻¹	Anh. 5 Ziff. 113 VTS WS EJPD 21.06.94	Der Eintrag ist bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotoren vorzunehmen. Er ist ebenfalls bei Emissions-Upgrade, sofern unter Ziffer 972 keine TG Angabe möglich ist, erforderlich. Ausnahme: – Fahrzeuge mit Eintrag von Ziffer 103.
151	Geräuschmessung nach der "7-Meter-Messmethode": dB(A) bei min ⁻¹ geräuschkämpfende Massnahmen:	Anh. 6 Ziff. 42 VTS	Der Eintrag ist vorzunehmen bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen und solchen, die generell oder einzeln von der Typengenehmigung befreit sind; es sind das Messergebnis, die Drehzahl sowie allfällige geräuschkämpfende Massnahmen anzugeben. Ausnahme: – Für Arbeitsfahrzeuge, die unter den Geltungsbereich von Anhang 1 Ziffer 11 der Maschinenlärmmverordnung (MaLV; SR 814.412.2) fallen, soweit deren Motoren durch die MaLV erfasst werden, ist Ziffer 152 einzutragen. – Fahrzeuge mit Eintrag von Ziffer 103.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
152	Fahrzeug untersteht der MaLV	Anh. 1 Ziff. 11 MaLV Anh. 6 Ziff. 111.4 Bst. c VTS	Wird bei nicht typengenehmigten Arbeitsmotorwagen der Nachweis über die Einhaltung des jeweiligen maximal zulässigen Geräuschgrenzwertes nach der Maschinenlärmmverordnung (MaLV; SR 814.412.2, welche auf der Richtlinie 2000/14/EG basiert) beigebracht, so sind die Anforderungen des Anhangs 6 VTS erfüllt. Auf eine Referenzmessung nach Anhang 6 Ziffer 42 (Standmessung) und den Eintrag von Ziffer 151 ist zu verzichten.
153	Halterwechsel ohne vorgängige Zollveranlagung verboten.	Art. 26 der Verordnung über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten (SR 631.145.0)	Einzutragen bei Fahrzeugen, die einer unbeschränkten zollrechtlichen Haltepflicht unterliegen (z.B. Samnaun-Fahrzeuge der Serie GR-90000).
154	Halterwechsel bis zum ohne vorgängige Zollveranlagung verboten.	Art. 21 - 25 der Verordnung über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten (SR 631.145.0)	Die Ziffer ist bei Fahrzeugen, welche nach der zollrechtlich gesetzten Frist aus der Haltepflicht entlassen werden , einzutragen. Das Ablaufdatum ist der Verfügung der Eidg. Zollverwaltung zu entnehmen. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann die Ziffer ohne weitere Abklärungen gelöscht werden.
160	Folgende Ausrüstungsteile müssen vor der Fahrt angebracht und/oder ¹⁾ gesichert werden:	Art. 67 VTS Art. 68 VTS Art. 132 Abs. 1 VTS Art. 204 Abs. 3 VTS Art. 58 Abs. 3 VRV KT MB 13	Betrifft Ausrüstungs- und Fahrzeugteile z.B. von Arbeitsfahrzeugen, die für die Überführung auf öffentlichen Strassen angebracht und/oder gesichert werden müssen. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
161	Darf nur mit gefülltem (Minimum 80%) oder leerem (Maximum 20%) Tank/Tankkammer ¹⁾ (vorne, mitte, hinten ¹⁾) verkehren oder nur sehr zähflüssige Ladung mitführen.	Art. 125 Abs. 1 VTS Art. 190 VTS Kap. 4.3.2.2.4 ADR WS EJPD 23.12.1970, Ziff. 9	Für Fahrzeuge mit Tanks oder Tankkammern über 7'500 l ohne Querschwallwände bestimmt, z.B. zum Transport von Flüssiggas, zähflüssigen Lebensmitteln (Zuckerrohrmasse, Kartoffeln, Suppe und dergl.) oder Klärschlamm. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen
163	Kindersitz bewilligt.	Art. 63 Abs. 1 VRV	Für Kindersitze auf Motorrädern
165	Aussenlautsprecher bewilligt.	Art. 82 Abs. 5 VTS	
166	Es gelten bei Art des Fahrzeugs: Karosserie: Plätze Total: vorne Leergewicht: kg Nutz-/Sattellast: kg Gesamtgewicht: kg Gewicht des Zuges: kg	Art. 11 Abs. 3 VTS	Bei Fahrzeugen, welche durch Austausch wesentlicher Teile die Fahrzeugart wechseln, ist anstelle eines zweiten Fahrzeugausweises die zweite Fahrzeugart als Auflage im Fahrzeugausweis einzutragen. Bei unterschiedlichen Gesamtgewichten bzw. Gesamtzugsgewichten sind im Feld 33 bzw. 35 die höheren Gewichte einzutragen. Wechselt auch die Schilderart, ist in jedem Fall ein separater Fahrzeugausweis erforderlich.
167	Es gelten bei Karosserie: Plätze Total: vorne Leergewicht: kg Nutz-/Sattellast: kg Gesamtgewicht: kg	Art. 80 Abs. 1 VZV	Für Fahrzeuge mit auswechselbaren Karosserien, aber gleichbleibender Fahrzeugart bestimmt. Bei unterschiedlichem Gesamtgewicht ist im Feld 33 das höhere Gewicht einzutragen. Wechselt auch die Fahrzeugart siehe Ziffer 166.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
168	Aufgrund von MOFIS nicht mehr zu verwenden, neu Ziffer 166 verwenden. <i>.... zusätzliche(r) Fahrzeugausweis(e) für gleiches Fahrzeug mit anderer Fahrzeugart.</i>		
169	Abklappbarer Schutzbügel (Nr.) bewilligt.	Art. 164 Abs. 2 und 3 VTS WS EJPD 09.12.1976	Nur auf Antrag der kantonalen Maschinenberater zu bewilligen, wenn es der Verwendungsort oder andere zwingende Gründe erfordern. Es ist die FAT-, OECD- oder eine andere Prüfstellen-Nummer einzutragen. Für von der Ausrüstung mit Schutzeinrichtung befreite Fahrzeuge ist Ziffer 176 zu verwenden.
170	Beleuchtete Verkehrshinweise bewilligt.	Art. 110 Abs. 3 Bst. c VTS	Nur für Polizeifahrzeuge, Aufschrift in Normal- oder Spiegelschrift.
171	Diplomatenfahrzeug; Zulassung für Personen ohne diplomatische Vorrechte nur, wenn Bau- und Ausrüstungsvorschriften erfüllt.	Art. 1 Abs. 6 VTS WS ASTRA 17.09.2010	Für Fahrzeuge von Personen mit diplomatischen oder konsularischen Vorrechten und Immunitäten, gleichgültig ob besondere CD-, AT- bzw. CC-Schilder oder normale Schilder abgegeben werden. Der Eintrag ist nur dann vorzunehmen, wenn die Bau- und Ausrüstungsvorschriften inklusive Vorschriften über Geräusch, Abgas, Fussgängerschutz, Frontaufprallschutz, Seitenaufprallschutz, Recyclingfähigkeit oder S-Reifen nicht eingehalten sind . Siehe auch Ziffer 153, 154 und 177.
172	Halterwechsel und/oder ordentliche Zulassung nur wenn Vorschriften über Geräusch, Abgas, Fussgängerschutz, Frontaufprallschutz, Seitenaufprallschutz, Recyclingfähigkeit und S-Reifen ¹⁾ erfüllt sind.	WS ASTRA 17.09.2010	Für unverzollte Fahrzeuge, die in der Schweiz nur provisorisch zugelassen werden. Der Eintrag ist nur dann vorzunehmen, wenn die aufgeführten Vorschriften anwendbar aber nicht eingehalten sind . ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen. Siehe auch Ziffer 153 und 154.
173	Halterwechsel nur wenn Vorschriften über Geräusch, Abgas, Fussgängerschutz, Frontaufprallschutz, Seitenaufprallschutz, Recyclingfähigkeit und S-Reifen ¹⁾ erfüllt sind.	WS ASTRA 17.09.2010	Für Fahrzeuge von in der Schweiz stationierten ausländischen Bahn-, Polizei- und Zollbeamten. Der Eintrag ist nur dann vorzunehmen, wenn die aufgeführten Vorschriften anwendbar aber nicht eingehalten sind . ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen. Siehe auch Ziffer 153 und 154.
174	Der lösbare Kupplungsteil ist für Fahrten ohne Anhänger zu entfernen.	Art. 45 Abs. 2 und 3 VTS	Erforderlich, wenn die Lesbarkeit des Kontrollschildes beeinträchtigt ist oder der Überhang des vorstehenden Kupplungsteils eine nicht leicht erkennbare Gefahr darstellt. Kann nur angewendet werden, wenn der Kupplungsteil ohne Werkzeug gelöst werden kann.
175	Max. Länge der Ladefläche: m Der Wechselaufbau darf das Fahrzeug seitlich nicht überragen.	Art. 131 Abs. 1 VTS Art. 133 Abs. 3 VTS	Für landwirtschaftliche Traktoren mit Wechselaufbauten.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
176	Zusätzliche Schutzeinrichtung nicht erforderlich. Bestätigung:	Art. 164 Abs. 3 Bst. c VTS	Diese Ziffer ist einzutragen, wenn der Fahrzeughersteller oder eine anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass eine Schutzeinrichtung auf Grund des speziellen Aufbaus keine zusätzliche Sicherheit bietet. Der Aussteller der Bestätigung ist einzutragen.
177	Diplomatenfahrzeug	Art. 1 Abs. 6 VTS WS ASTRA 17.09.2010	Für Fahrzeuge von Personen mit diplomatischen oder konsularischen Vorrechten und Immunitäten, gleichgültig ob besondere CD-, AT- bzw. CC-Schilder oder normale Schilder abgegeben werden. Der Eintrag ist nur dann vorzunehmen, wenn das Fahrzeug alle Bau- und Ausrüstungsvorschriften inklusive Vorschriften über Geräusch, Abgas, Fussgängerschutz, Frontaufprallschutz, Seitenaufprallschutz, Recyclingfähigkeit und S-Reifen erfüllt und in Feld 17 kein entsprechender Eintrag vorhanden ist. Siehe auch Ziffer 153, 154 und 171
178	Halterwechsel verboten	Art. 80 Abs. 4 VZV KV MB 5	Diese Ziffer ist bei Leasingfahrzeugen oder bei Fahrzeugen, die häufig oder dauernd Dritten überlassen werden, einzutragen, wenn dies die Leasinggesellschaft oder der Halter mit dem amtlichen Formular beantragt (Formular siehe Anhang KV MB 5).
179	Halterwechsel innerhalb von 12 Monaten seit der schweizerischen Zollabfertigung am, nur wenn Vorschriften bezüglich Geräusch, Abgas, Fussgängerschutz, Frontaufprallschutz, Seitenaufprallschutz, Recyclingfähigkeit und S-Reifen ¹⁾ erfüllt sind.	WS ASTRA 17.09.2010	Für Fahrzeuge, die als Übersiedlungs- oder Ausstattungsgut abgefertigt wurden. Der Eintrag ist nur dann vorzunehmen, wenn die massgebenden Vorschriften bezüglich Geräusch, Abgas, Fussgängerschutz, Frontaufprallschutz, Seitenaufprallschutz, Recyclingfähigkeit oder S-Reifen nicht eingehalten sind. Der Eintrag wird hinfällig, wenn die Verzollung mehr als 12 Monate zurückliegt. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
180	Veteranenfahrzeug Km-Stand/Betriebsstunden ¹⁾ : Datum:	WS ASTRA 03.11.2008	Für Fahrzeuge, die vollumfänglich den Weisungen entsprechen. Dieser Eintrag ist immer vorzunehmen, auch wenn unter Feld 17 des Fahrzeugausweises ein entsprechender Eintrag bereits vorhanden ist. Der Km-Stand bzw. die Betriebsstunden beziehen sich auf die Erteilung des Veteranenstatus. Bei Veteranenanhänger ist zusätzlich Ziffer 220 einzutragen. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
181	Schutzeinrichtung:	Art. 164 Abs. 2 und 3 VTS	Es ist die FAT-, OECD- oder eine andere anerkannte Prüfstellen-Nr. einzutragen. Dies ist notwendig bei Fahrzeugen, die nicht typengenehmigt sind oder wenn die Ausführung der Schutzeinrichtung nicht mehr derjenigen gemäss TG entspricht. Für von der Ausrüstung mit Schutzeinrichtung befreite Fahrzeuge ist Ziffer 176 zu verwenden.
182	Gelbe Warnblinkleuchten auf Wagendach bewilligt.	Art. 110 Abs. 3 Bst. a VTS WS EJPD 15.09.1988 MB BAP 07.06.1989	Zulässig für Fahrzeuge der Feuerwehr, Polizei, Sanität und des Zolls.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
183	<p>Motorkennzeichen/-identifikation: evtl. Anbringungsort:</p>	Art. 33 Abs. 1 ^{bis} Bst. a VTS	Das Motorkennzeichnen oder die Motoridentifikation soll bei Fahrzeugen eingetragen werden, die keiner TG entsprechen und über keine EG-Übereinstimmungsbescheinigung verfügen oder davon abweichen.
184	Höchstgeschwindigkeit gemäss Hersteller: km/h	Art. 58 Abs. 2 VTS	Muss bei Fahrzeugen eingetragen werden, die keiner TG entsprechen oder davon abweichen. Ausnahme: Fahrzeuge mit Eintrag von Ziffer 103.
185	<p>Zulässige Deichsellast, Sattellast bzw. Achslast unter Einhaltung des Gesamtgewichtes Deichsellast kg Sattellast kg 1. Achse kg 2. Achse kg 3. Achse kg 4. Achse kg 5. Achse kg Doppelachse (Achse .. - ..)kg Doppelachse (Achse .. - ..)kg Dreifachachse (Achse .. - ..)kg</p>	<p>Art. 41 VTS Art.183 VTS Art.184 Abs. 1 VTS Art. 67 Abs. 1 und 2 VRV KT MB 9.</p>	<p>Ist mit Ausnahme der Arbeitsanhänger bei allen Zentralachs-, Normal- und Sattelanhänger erforderlich.</p> <p>Bei Doppel- und Dreifachachsen ist anzugeben, welche Achsen die Doppel- bzw. Dreifachachse bilden.</p>
186	Für den Export bestimmt.	asa RL 16	Betrifft Gebrauchtfahrzeuge, die provisorisch immatrikuliert und für den Export bestimmt sind.
187	Halterwechsel nur, wenn Nachweis über Einhaltung der NEV erbracht wird.	Art. 51 Abs. 4 VTS MB ASTRA 29.07.2008	Ist bei Fahrzeugen, welche zu privatem (nicht gewerblichen) Eigengebrauch direkt importiert oder die für den Eigengebrauch hergestellt wurden einzutragen, wenn der Nachweis über Einhaltung der NEV-Vorschriften nicht beigebracht wird.
188	<p>Unbefristete Sonderbewilligung mit Gültigkeit für die ganze Schweiz und Fürstentum Liechtenstein (ausg. Autobahnen und Autostrassen): Breitreifen Dimension v.: Dimension h.: Fahrzeugbreite m</p>	Art. 27 Abs. 1 ^{bis} VTS Art. 78 Abs. 2 ^{bis} VRV KT MB 17	<p>Für landwirtschaftliche Fahrzeuge, welche die Breite von 2,55 m wegen Breitreifen überschreiten. Diese gelten bis 3,00 m als Ausnahmefahrzeuge.</p> <p>Bei landw. Anhängern (ausgenommen Arbeitsanhängern) zusätzlich Ziffer 189.</p>
189	Darf nur von einem Zugfahrzeug gezogen werden, welches mindestens so breit ist wie der Anhänger oder wenn das Zugfahrzeug mit Breitreifen oder Doppelbereifung ausgerüstet und Anhängerbreite markiert ist.	Art. 9 Abs. 1 SVG Art. 27 Abs. 1 ^{bis} , 2 Bst. b und c VTS KT MB 17	<p>Dieser Eintrag ist bei allen landwirtschaftlichen Anhängern (ausgenommen Arbeitsanhängern) vorzunehmen, welche die Breite von 2,55 m nur wegen der montierten Breitreifen überschreiten.</p> <p>Zusätzlich zu Ziffer 188.</p>
190	Für Kategorieneinteilung und Führerausweis massgebliches Leergewicht kg	Art. 7 Abs. 7 VTS Art. 136 Abs. 1 VTS	Dieser Eintrag ist bei allen dreirädrigen Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen erforderlich, deren Zulassung nach VTS oder TAFV3 erfolgt.
191	<p>Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung Marke: Typ:</p>	Art. 48 Abs. 4 und 5 VTS Art. 99 VTS WS EJPD 24.08.95	Dieser Eintrag ist bei entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen vorzunehmen, ausser wenn die Einrichtung auf der Typengenehmigung vermerkt ist oder der Einbau freiwillig erfolgt und keine technischen Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
193	Art. 9 Abs. 3 ^{bis} SVG Art. 7 Abs. 4 VTS MB ASTRA 25.02.2003	Das Garantiegewicht ist einzutragen bei Fahrzeugen, bei denen das Gesamtgewicht tiefer ist als das Garantiegewicht <u>und</u> das gesetzlich zulässige Gewicht (Ablastung). Der Eintrag erfolgt in Tonnen ohne Angabe der Einheit (z.B. bei Garantiegewicht 18'200 kg, Eintrag: „193: 18.2“).
201	Für Ausnahmetransporte Gesamtzuggewicht max. kg bei km/h max. kg bei km/h max. kg bei km/h max. kg bei km/h	Art. 80 Abs. 3 VZV	Es sind differenzierte Eintragungen möglich für den Fall, dass der Hersteller bei einer Reduktion der Geschwindigkeit ein höheres Gesamtzuggewicht des betreffenden Zugfahrzeuges garantiert.
202	Die Anhängelast darf nur soweit ausgenützt werden, wie es die Betriebssicherheit, die Garantie und das Betriebshandbuch des Fahrzeuges und das verwendete Anhängerkupplungssystem zulässt.	Art. 29 SVG Art. 91 VTS Art. 119 Bst. r VTS Art. 67 Abs. 5 VRV	Die Ziffer ist bei allen landwirtschaftlichen Motorkarren und Traktoren einzutragen. - Bei Typenscheinen, die noch keine garantierte Anhängelast gebremst und/oder ungebremst enthalten, ist das höchstzulässige Gesamtzuggewicht gemäss damaliger VRV (bei durchgehender Bremse max. 28 t) abzüglich Leergewicht des Zugfahrzeuges im Feld 31 des Fahrzeugausweises einzutragen. - Bei Typengenehmigungen, unter Berücksichtigung des D-Wertes des "Anhängebockes", ist die garantierte Anhängelast im Feld 31 im Fahrzeugausweis einzutragen. - Kennzeichnungspflicht der Verbindungseinrichtung ab 01. Januar 2013.
203	Zulassung für Halter ohne Privilegien nur, wenn Vorschriften bezüglich eingehalten sind.	Art. 51 Abs. 4 VTS Art. 71 Abs. 3 VTS Art. 99 Abs. 2 VTS Art. 100 Abs. 1 Bst. b VTS Art. 105 Abs. 5 VTS Art. 106 Abs. 2 VTS Art. 107 Abs. 1bis VTS usw.	Der Eintrag ist vorzunehmen, wenn ein Fahrzeug auf Grund des Fahrzeugalters, Ausnahmen von Ausrüstungsvorschriften in Anspruch nimmt (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzer, Fahrtschreiber, Längsbänke etc.). Die Ausnahmen sind aufzuführen (z.B. Notausstieg, Fahrtschreiber). Davon ausgenommen sind alle Fahrzeuge mit dem Eintrag "Linienfahrzeug" in Feld 17.
204	Frontschutzsystem bewilligt, Kennzeichnung befindet sich	Art. 104a Abs. 3 VTS Art. 222k Abs. 3 VTS	Bewilligte Frontschutzsysteme an Fahrzeugen der Klasse M ₁ bis 3,5 t Gesamtgewicht und der Klasse N ₁ sind im Fahrzeugausweis einzutragen und der Ort der Kennzeichnung ist festzuhalten, z.B. rechts unten, von hinten sichtbar.
205	Nicht mehr zu verwenden. <i>Darf auch als Arbeitsanhänger verwendet werden.</i>		
207	Beim Transport von Wechsellaufbauten / Wechsellabrollaufbauten (Container, Wechselbrücken usw.) im Vor- und Nachlauf zum unbegleiteten kombinierten Verkehr beträgt das zulässige Gewicht des Zuges, je nach Fahrzeugkombination, max. kg.	Art. 67 Abs. 1 Bst. a und Abs. 1 ^{bis} VRV	Für Lastwagen und Sattelschlepper, denen im Feld 35 des Fahrzeugausweises ein Gesamtzuggewicht von 40'000 kg bewilligt werden kann. Das zulässige Gewicht des Zuges beträgt je nach Fahrzeugkombination max. 44'000 kg.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
208	Die gesetzlichen Höchstgewichte und Höchstmasse im befahrenen Staat dürfen nur mit einer Sonderbewilligung überschritten werden.	Art. 78 Abs. 1 VRV	Dieser Eintrag ist für Motorfahrzeuge und Anhänger bestimmt, die hinsichtlich der Masse und/oder Gewichte sowohl unter Einhaltung der Vorschriften im grenzüberschreitenden Verkehr als auch für Ausnahmetransporte verwendet werden können. Das gleiche gilt für Fahrzeuge der Klasse M1 mit einer Anhängelast von mehr als 100% des Gesamtgewichtes bzw. 150% des Gesamtgewichtes bei geländegängigen Fahrzeugen oder mehr als 3'500 kg.
209	Beim Transport von Wechsellaufbauten / Wechsellabrollaufbauten (Container, Wechselbrücken usw.) im Vor- und Nachlauf zum unbegleiteten kombinierten Verkehr beträgt das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs max. kg	Art. 95 Abs. 1 Bst. i VTS Art. 67 Abs. 1 Bst. a und Abs. 1 ^{bis} VRV	Für Motorfahrzeuge mit mehr als vier Achsen, die für die Aufnahme von Wechsellaufbauten des unbegleiteten kombinierten Verkehrs konstruiert sind und im Feld 33 des Fahrzeugausweises ein Gesamtgewicht von 40'000 kg eingetragen ist. Das zulässige Gesamtgewicht für den Vor- und Nachlauf steht in Abhängigkeit zu der Achskonfiguration und den entsprechenden Garantien, beträgt jedoch höchstens 44'000 kg.
210	Nicht mehr zu verwenden, neu Ziffer 211 verwenden. <i>Die horizontale Distanz zwischen hinterem Unterfahrschutz und hinterem Ende des Wechsellaufbaus/Containers/Fahrzeugheck darf nicht mehr als 40 cm und Abstand ab Boden nicht mehr als 55 cm betragen. Sichtwinkel der Beleuchtung, auch nach oben, müssen eingehalten sein.</i>		
211	Der Unterfahrschutz muss vor der Fahrt auf öffentlichen Strassen eingestellt (max. 40 cm ab Fahrzeugheck und max. 55 cm ab Boden) bzw. angebracht werden. Sichtwinkel der Beleuchtung, auch nach oben, müssen eingehalten sein.	Art. 104c Abs. 1 VTS Art. 191 Abs. 3 VTS Anh. 10 Ziff. 61 VTS	Der Eintrag ist bei allen Fahrzeugen mit vorgeschriebenem Unterfahrschutz und Wechsellaufbauten erforderlich sowie bei verstellbaren oder demontierbaren Unterfahrschutz.
212	Bei Fahrten ohne Anhänger ist der Unterfahrschutz anzubringen.	Art. 104c Abs. 1 VTS Art. 191 Abs. 3 VTS	Der Eintrag ist bei allen Fahrzeugen mit vorgeschriebenem Unterfahrschutz erforderlich, die den Unterfahrschutz für den Anhängerbetrieb (z.B. Zentralachsanhänger) demontieren bzw. nicht anbringen können.
213	Schutzeinrichtung nicht erforderlich.	Art. 104b Abs. 3 Bst. a VTS Art. 104c Abs. 2 Bst. c VTS Art. 191 Abs. 2 Bst. e VTS Art. 191 Abs. 4 Bst. c VTS	Ist für alle Fahrzeuge erforderlich, denen die Zulassungsbehörde im Einzelfall eine Ausnahme gestattet, weil das Anbringen einer Schutzeinrichtung aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich ist. Der Bereich der Ausnahme ist zu ergänzen (z. B. "rechts hinter 1. Achse im Bereich der Hebevorrichtung").
219	Darf nur an Zugfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 45 km/h mitgeführt werden.	Art. 207 Abs. 5 VTS	Anhänger, die alle Vorschriften an landwirtschaftliche Anhänger erfüllen und gewerblich zugelassen werden. Zusätzlich ist die Ziffer 118 einzutragen.
220	Bewilligtes Zugfahrzeug: Marke: Fahrgestell-Nr. (Stamm-Nr.)	Art. 22 Abs. 2 Bst. b VTS Art. 199 Abs. 1 und 2 VTS Anh. 7 Ziff. 52 VTS WS ASTRA 03.11.2008	Anhänger die nur an einem bestimmten Zugfahrzeug bewilligt sind, z.B. Veteranenanhänger, Anhänger an Motoreinachsen sowie Arbeitsanhänger gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b VTS Der Eintrag der Marke und der Fahrgestellnummer ist obligatorisch, jener der Stammnummer fakultativ.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
221	Darf nur an Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die ein Absenken der Liftachse während der Fahrt ermöglichen.	Art. 40 Abs. 1 VTS WS EJPD 29.09.1995	Der Eintrag ist vorzunehmen bei Sattelanhängern, die über Einrichtungen verfügen, mit denen die vorhandenen Liftachsen während der Fahrt vom Führerhaus des Zugfahrzeuges aus betätigt werden können um die Kreisfahrtbedingungen einzuhalten.
225	Lichter und Richtungsblinker erforderlich, wenn jene des Zugwagens verdeckt sind.	Art. 204 Abs. 4 VTS	Bei Arbeitsanhängern ohne Lichter und Richtungsblinker erforderlich.
226	Transport nur der folgenden Arbeitsgeräte / Schautellergeräte ¹⁾ zulässig:	Art. 22 Abs. 2 Bst. e VTS WS EJPD 30.06.1964 KT MB 7	Gilt für Anhänger die so gebaut sind, dass sie nur ein bestimmtes Arbeitsgerät aufnehmen können und somit den Arbeitsanhängern gleichgestellt sind. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
227	Fahrzeug darf nur leer überführt werden.	Art. 13 Abs. 2 Bst. a VTS Art. 22 Abs. 2 Bst. a VTS WS EJPD 29.09.95	Dieser Eintrag ist vorzunehmen bei Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger, die über eine Möglichkeit zur vorübergehenden Aufnahme von zu bearbeitendem Gut während des Arbeitsprozesses aufweisen.
234	Anhängelast ungebremst kg Stützlast: kg	Art. 67 Abs. 5 VRV	Der Eintrag ist bei differenzierter Anhängelast erforderlich. Die Stützlast ist nur einzutragen, wenn sie gemäss Fahrzeughersteller (TG) beschränkt und zugleich kleiner als die Plakettenangabe der Verbindungseinrichtung ist.
235	Anhängelast mit Auflaufbremse kg Anhängelast an Kugelkopfkupplung: kg Stützlast: kg	Art. 67 Abs. 5 VRV	Der Eintrag ist bei differenzierter Anhängelast erforderlich. Der höhere Wert der Haken- oder Bolzenkupplung ist im Feld 31 des Fahrzeugausweises einzutragen. Die Stützlast ist nur einzutragen, wenn sie gemäss Fahrzeughersteller (TG) beschränkt und zugleich kleiner als die Plakettenangabe der Verbindungseinrichtung ist.
236	Anhängelast Zentralachsanhänger kg unter Berücksichtigung des Gesamtzuggewichtes Stützlast: kg V-Wert: kN	Art. 8 Abs. 1 und 3 VTS Art. 91 Abs. 2 und 4 VTS Art. 67 Abs. 5 VRV	Der Eintrag ist bei Zugfahrzeugen vorzunehmen, wenn auf der Verbindungseinrichtung ein V-Wert aufgeführt ist oder bei Fahrzeugen, bei denen aufgrund der Verbindungseinrichtung oder der Garantie des Fahrzeugherstellers für Zentralachsanhänger nur eine reduzierte Anhängelast bewilligt werden kann. Gilt für Zulassungsprüfungen ab dem 1. Oktober 2010.
237	Minimal V-Wert beim Zugfahrzeug mit Luft-Hinterachsfederung: kN anderer Hinterachsfederung: kN	Art. 8 Abs. 1 und 3 VTS Art. 91 Abs. 2 und 4 VTS Art. 67 Abs. 5 VRV	Der Eintrag ist bei Verbindungseinrichtungen von Zentralachsanhängern mit Gesamtgewicht über 3,5 t, differenziert nach Federungssystem des Zugfahrzeuges, vorzunehmen. Berechnungsformeln siehe Richtlinien 94/20/EG resp. ECE-R 55 (Ziffer 2.11.4) Gilt für Zulassungsprüfungen ab dem 1. Oktober 2010.
238	Zusätzlich Anhängerbremssteuerung.	Art. 34 Abs. 2 Bst. g VTS	Nutzfahrzeuge die zusätzlich zur EG-Anhängerbremsteuerung mit CH-Steuerung oder umgekehrt ausgerüstet sind. Das zusätzliche System CH bzw. EG ist zu bezeichnen.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
241	Sattelanhänger Stamm-Nr. (wenn vorhanden) Marke: Fahrstell-Nr.: 1. Inverkehrsetzung:.....	Art. 11 Abs. 2 Bst. i VTS Art. 124 Abs. 1 VTS	Betrifft dauerhaft verbundene Sattelmotorfahrzeuge als Erleichterung bei Fahrzeugnachprüfungen, Prüfung bei Kantonswechsel, Verkehrskontrollen oder Trennung in Sattelschlepper und -anhänger.
243	Zulässige Achslast unter Einhaltung des Gesamtgewichtes: 1. Achse kg 2. Achse kg 3. Achse kg 4. Achse kg 5. Achse kg Doppelachse (Achse .. - ..)kg Doppelachse (Achse .. - ..)kg Dreifachachse (Achse .. - ..)kg Dreifachachse (Achse .. - ..)kg	Art. 41 VTS Art. 95 Abs. 2 VTS Art. 67 VRV Art. 76 Abs. 1 VRV KT MB 9	Ist für alle Sachtransportmotorwagen, Sattelschlepper, Gesellschaftswagen, Wohnmotorwagen und Kleinbusse erforderlich. Für Linienfahrzeuge, welche auch ausserhalb des Linienverkehrs eingesetzt werden, ist Ziffer 252 evtl. zusätzlich einzutragen. Bei Doppel- und Dreifachachsen ist anzugeben, welche Achsen die Doppel- bzw. Dreifachachse bilden.
244	Zulässig für folgende Marken / Typen: Marke: Typ: Transportachsen dürfen leer, mit dem vorhandenen Kontrollschild, überführt werden.	Art. 7 Abs. 4 VTS Art. 41 VTS asa RL 10, Ziff. 313	Der Eintrag ist notwendig bei Transportachsen, die als Arbeitsanhänger (z.B. zur Überführung von Baukränen) immatrikuliert werden.
245	Zulassung für Ausnahmetransporte bei Geschwindigkeit km/h: Gesamtgewicht kg Sattellast kg 1. Achse kg 2. Achse kg 3. Achse kg 4. Achse kg 5. Achse kg	AB „Ausnahmetransporte, Ausnahmefahrzeuge, Spezialfahrzeuge“	Für Lastwagen und Anhänger zum Transport unteilbarer Lasten und für Zugfahrzeuge von Ausnahme-Anhängern. Für Sattelschlepper und Sattelanhänger zum Transport unteilbarer Lasten und für Zugfahrzeuge von Ausnahme-Sattelanhängern. Der Text der Auflage ist für jede Geschwindigkeitsstufe zu wiederholen!
246	Vorderachse: Marke/Typ: Fahrstellnummer: Zulässige Achslast: Hinterachse: Marke/Typ: Fahrstellnummer: Zulässige Achslast:	Art. 7 Abs. 4 VTS Art. 41 VTS asa RL 10, Ziff. 312	Für Arbeitsanhänger (z.B. Baukrane) mit demonstrierbaren Transportachsen.
247 Bremse mit vereinfachter Zulassung geprüft. Dyn. Reifenradius: Aktive Bremshebellänge (mm) Trommelbremse Bremszylinderfläche (in ² oder cm ²) 1. Achse 2. Achse 3. Achse 4. Achse 5. Achse	Anh. 7 Ziff. 4 VTS	Für nicht typengenehmigte Fahrzeuge, welche mit vereinfachter Zulassung oder Teilgenehmigung nach RL 71/320/EWG oder ECE-Reglement Nr. 13 zugelassen werden. e = EG E = ECE Bremszylinderfläche: nicht zutreffende Flächeneinheit streichen
248	Anhänger darf nur verwendet werden, wenn ABV-Versorgung sichergestellt ist.	Anh. 7 Ziff. 425.2 VTS WS EJPD 22.12.1994	Anhänger mit elektronisch geregelter Bremssystem (EBS) sowie Anhänger mit automatischen Blockierverhinderern (ABV), die ohne elektrische Versorgung die Reibungskurven nicht erfüllen, z.B. kein automatisch lastabhängiger Bremskraftregler (ALB).

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
249	Achslast beschränkt durch Reifentragkraft	Art. 41 VTS Art. 58 VTS Art. 67 VRV	Die Reifentragkraft muss im Normalfall die garantierte resp. zulässige Achslast abdecken. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden. Voraussetzung ist: Das Gesamtgewicht des Fahrzeuges muss durch die Summe der Reifentragkräfte abgedeckt sein. Zusätzlich ist die Ziffer 185 oder 243 einzutragen.
250	Unbefristete Sonderbewilligung mit Gültigkeit für die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Ausserhalb des Standortkantons dürfen nur Durchgangsstrassen und von solchen Strassen berührte Ortschaften befahren werden. Örtliche Einschränkungen sind zu beachten und einzuhalten. Das Befahren von Autobahnen und Autostrassen ist untersagt/erlaubt ¹⁾ . Art der Ausnahme(n): Länge: m Breite: m Mitte Lenkvorrichtung bis vorderes Fahrzeugende m Gewicht: kg Achsbelastung: kg	Art. 112 Abs. 5 VTS Art. 131 Abs. 4 VTS Art. 78 Abs. 2 ^{bis} VRV Art. 79 Abs. 2 Bst. a und b VRV	Einzutragen bei: – Ausnahmefahrzeugen, deren Abmessungen und Gewichte die Limiten nach Art. 79 Abs. 2 Bst. a VRV nicht überschreiten, sofern die Kreisfahrtbedingungen nach Art. 65a VRV eingehalten sind. – Arbeitsmotorwagen mit einer Distanz Mitte Lenkvorrichtung bis vorderes Fahrzeugende von über 3,50 m. Die Ziffer 125 „Sonderbewilligung erforderlich“ entfällt. Bei einer Distanz Mitte Lenkvorrichtung bis vorderes Fahrzeugende von über 3,00 m (ausgenommen Schneeräumungsfahrzeuge) ist Ziffer 251 bei allen Fahrzeugen einzutragen. Unter Achsbelastung ist die höchst zulässige Achsbelastung einzutragen. Das Befahren von Autobahnen und Autostrassen ist nur zu bewilligen für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 60 km/h. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen
251	Schwierige Fahrmanöver müssen durch eine Hilfsperson überwacht werden. Tags und bei guten Sichtverhältnissen genügt die Überwachung durch den Fahrzeugenker mittels zwei vorne am Fahrzeug angebrachten grossen Seitenblickspiegeln (mind. 300 cm ²).	Art. 71a Abs. 1 VTS Art. 112 Abs. 5 VTS Art. 84 Abs. 1 VRV	Seitenblickspiegel erforderlich, wenn die Distanz Mitte der Lenkvorrichtung (in vorderster Stellung) bis zu den vordersten Fahrzeugteilen mehr als 3,00 m beträgt (ausgenommen sind Fahrzeuge mit Schneeräumgeräten). Bei einer Distanz Mitte Lenkvorrichtung bis vorderes Fahrzeugende von über 5,00 m ist zusätzlich Ziffer 106 einzutragen
252	Zulässige/s Achslast bzw. Gesamtgewicht ausserhalb des Linienverkehrs Gesamtgewicht kg 1. Achse kg 2. Achse kg 3. Achse kg 4. Achse kg 5. Achse kg Doppelachse (Achse .. - ..)kg Doppelachse (Achse .. - ..)kg Dreifachachse (Achse .. - ..)kg	Art. 41 VTS Art. 95 Abs. 2 VTS Art. 67 VRV	Ist für alle Gesellschaftswagen, Gelenkmotorwagen und Kleinbusse erforderlich, welchen für den konzessionierten Linienverkehr Ausnahmen bezüglich Achslasten und Gesamtgewicht bewilligt wurden und ausserhalb des konzessionierten Linienverkehrs eingesetzt werden. Bei Doppel- und Dreifachachsen ist anzugeben, welche Achsen die Doppel- bzw. Dreifachachse bilden.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
260	Vorderste Sitzreihe: Führer und ... Kinder oder Führer und ... Erwachsene Hintere Sitzreihen: ... Kinder oder ... Erwachsene	Art. 121 VTS Anh. 9 VTS Art. 3a VRV WPB 13.20 KT MB 18	Im Fahrzeugausweis von Schulbussen ist im Feld 27 immer das grösstmögliche Total der Personenzahl einzutragen. Bei wechselweiser Verwendung (Kinder oder Erwachsene) ist die Anzahl Erwachsene zusätzlich zu vermerken (Innenhöhe beachten). Bemerkung: Für Erwachsenenplätze, die mit Gurten ausgerüstet sind, dürfen keine zusätzlichen Kinderplätze zugelassen werden (gilt auch für bereits in Verkehr stehende Fahrzeuge). Für Einzelsitze ist keine höhere Platzzahl für Kinder zu bewilligen. Schülertransporte (sofern regelmässig und gewerbsmässig gemäss der Definition der Verordnung über die Personenbeförderung, VPB; SR 745.11) benötigen eine kantonale Bewilligung.
264	Nicht mehr zu verwenden. Für den Transport von Erwachsenen mittlere Sitzbankreihe entfernen		
262	Im Total der Platzzahl enthalten: ... Kindersitzplätze	Art. 60 Abs. 2 VRV WPB 13.20 KT MB 18	Im Fahrzeugausweis, Feld 27, ist immer das grösstmögliche Total der Personenzahl einzutragen. Die Anzahl Kinder auf Kindersitzplätzen ist zusätzlich zu vermerken.
263	... Plätze für Rollstühle bewilligt	Art. 60 Abs. 2 VRV WPB 13.20 KT MB 18	Im Fahrzeugausweis, Feld 27, ist immer das grösstmögliche Total der Personenzahl einzutragen. Die Anzahl Plätze für Rollstühle ist zusätzlich zu vermerken.
264	Im Total der Platzzahl enthalten: ... Kind/er und/oder ... Erwachsene/r im Seitenwagen ¹⁾	Art. 63 Abs. 2 VRV WPB 13.20 KT MB 18	Im Fahrzeugausweis, Feld 27, ist immer das grösstmögliche Total der Personenzahl einzutragen. Die Anzahl Personen (Anzahl Kinder und/oder Anzahl Erwachsene) im Seitenwagen ist zusätzlich zu vermerken. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
265	Im Total der Platzzahl enthalten: ... Stehplätze	Art. 107 Abs. 2 VTS WPB 13.20 KT MB 18	Im Fahrzeugausweis, Feld 27, ist immer das grösstmögliche Total der Personenzahl einzutragen. Die Anzahl bewilligte Stehplätze ist zusätzlich zu vermerken. Bei Kleinbussen und Gesellschaftswagen, deren Verwendung ohne Stehplätze keinen Einschränkungen unterliegt, ist zudem Ziffer 134 einzutragen.
266	Auf den Plätzen vorne/hinten ¹⁾ ist keine Kinderückhaltevorrückung erforderlich; es genügt, die vorhandenen Gurten zu verwenden.	Art. 3a VRV	Kann auf Verlangen des Fahrzeughalters eingetragen werden, für Plätze, die <u>freiwillig</u> mit Sicherheitsgurten ausgerüstet wurden (z.B. altrechtliche Fahrzeuge). Dieser Eintrag ist für Längsbänke nach dem 1.1.2010 zu löschen. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
267	Sicherheitsgurten auf Plätzen vorhanden.	Art. 72 Abs. 2 VTS Art. 222g Abs. 1 VTS MB ASTRA 02.12.2005	Dieser Eintrag ist vorzunehmen, wenn Fahrzeuge freiwillig oder nachträglich mit Sicherheitsgurten ausgerüstet werden (z. B. Längsbänke, Leichtmotorfahrzeuge). Es ist die Gesamtzahl der mit Sicherheitsgurten ausgerüsteter Plätze zu vermerken.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
268	... Platz für Behindertenfahrstuhl nur im Linienverkehr bewilligt	Art. 60 Abs. 2 VRV Vo über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34) KT MB 18 AB „Personenverkehrsfahrzeuge im Linienverkehr“	Die Verwendung wird bei Fahrzeugen eingeschränkt, die auch im Ausflugsverkehr eingesetzt werden (Befestigung entspricht nicht der Empfehlung des ASTRA betreffend Fahrzeuge für den Transport von Behinderten). Diese mit Ziffer 268 bewilligten Behindertenfahrstuhlplätze sind im Feld 27 (Plätze Total) nicht einzurechnen.
270	Es dürfen nur Wohnanhänger oder der Schwerverkehrsabgabe nicht unterliegende Anhänger gezogen werden.	WS EZV 20.09.2000 über die Schwerverkehrsabgabe Ziff. 2.6.1 + 7.1	Verhinderung der Doppelbesteuerung oder Besteuerung für Fahrzeuge mit abgabepflichtiger Anhängelast, die ausschliesslich Wohnanhänger oder befreite Anhänger ziehen.
271	Es dürfen nur Sattelwohn-, Sattelpersonen-transport- oder andere der Schwerverkehrsabgabe nicht unterliegende Sattelanhänger gezogen werden.	WS EZV 20.09.2000 über die Schwerverkehrsabgabe Ziff. 7.1	Verhinderung der Doppelbesteuerung oder Besteuerung für (leichte und schwere) Sattelschlepper, die ausschliesslich Sattelwohn-, Sattelpersonen-transport- oder andere der Schwerverkehrsabgabe nicht unterliegende Sattelanhänger ziehen.
272	Darf nur für Milchtransporte verwendet werden.	Art. 12 SVAV WS EZV 20.09.2000 über die Schwerverkehrsabgabe Ziff. 5	Für Fahrzeuge, die ausschliesslich Milchtransporte ausführen und den reduzierten LSVA-Ansatz beanspruchen.
273	Darf nur für Viehtransporte verwendet werden.	Art. 12 SVAV WS EZV 20.09.2000 über die Schwerverkehrsabgabe Ziff. 5	Für Fahrzeuge, die ausschliesslich Viehtransporte ausführen und den reduzierten LSVA-Ansatz beanspruchen.
274	Darf nur für Geflügeltransporte verwendet werden.	Art. 12 SVAV	Für Fahrzeuge, die ausschliesslich Geflügeltransporte ausführen und den reduzierten Ansatz anwenden wollen.
275	Darf nur für Rohholztransporte verwendet werden.	Art. 11 Ziff. 1 SVAV	Für Fahrzeuge, die ausschliesslich Transporte von Rohholz, namentlich Waldrundholz, Industrie-, Energie- und Restholz, durchführen und den reduzierten LSVA-Ansatz beanspruchen.
276	Es dürfen nur Anhänger mit Eintrag Veteranenfahrzeug mitgeführt werden.	WS ASTRA 03.11.2008	Einzutragen bei Motorfahrzeugen mit Veteranenstatus und bewilligter Anhängelast.
319	Wenn nach ADR Kapitel 9.1 erforderlich, ist die Zulassungsbescheinigung mitzuführen.	Art. 4 SDR Art. 14 SDR ADR 9.1	ADR Kapitel 9.1: Allgemeine Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge. Bei Anhänger für die kein Versicherungsnachweis über den Abschluss einer entsprechenden Zusatzversicherung vorgelegt wird, ist zusätzlich Ziffer 333 einzutragen.
325	Beförderung von Motorenbenzin oder Flugbenzin nicht zulässig (Anhang 2 Ziffer 33 LRV)	Art. 125 Abs. 3 VTS Anh. 2 Ziff. 33 LRV	Ist bei allen Tankfahrzeugen FL im Fahrzeugausweis einzutragen, die gemäss Anhang 2 Ziffer 33 Luftreinhalte-Verordnung (LRV) nicht für die Beförderung von Motorenbenzin oder Flugbenzin zugelassen sind (fehlende Gaspindelung).
327	Darf nur an Zugfahrzeugen mitgeführt werden, in dessen Fahrzeugausweis die besondere Verwendung zum Transport gefährlicher Güter eingetragen ist.	Art. 11 Abs. 1 VVV KS UVEK 31.03.1999	Erforderlich für Anhänger mit Tankaufbauten von Tankrevisionsfirmen (Eintrag Feld 17), für die kein Versicherungsnachweis über den Abschluss einer entsprechenden Zusatzversicherung vorgelegt wird.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
328	„Prüfbuch Wasserstoffanlage“ muss im Fahrzeug mitgeführt werden.	Art. 49 Abs. 5 + 6 VTS	Der Eintrag ist bei Fahrzeugen mit Wasserstoffbehältern und Wasserstoffinstallationen zum Fahrzeugantrieb vorzunehmen, die nach der Verordnung Nr. 79/2009/EG genehmigt sind. Für nicht nach der Verordnung Nr. 79/2009/EG genehmigte Anlagen ist Ziffer 329 einzutragen.
329	Bescheinigung und allenfalls vorhandene Prüfberichte für Gasbehälter müssen mitgeführt werden.	Art. 49 Abs. 5 + 6 VTS MB ASTRA betreffend Strassenfahrzeuge mit Gasinstallationen; Anforderungen und Prüfung	Der Eintrag muss bei allen Fahrzeugen mit Gasinstallationen und fest auf- oder eingebauten Gasbehältern vorgenommen werden (z.B. Flüssigstickstofftank, LPG-Tank). Ausgenommen sind Fahrzeuge mit nach den ECE-Reglementen Nr. 67, 110 bzw. Nr. 115 genehmigten Behältern und Installationen zum Fahrzeugantrieb (siehe Ziffern 330, 331 bzw. 332 dieser Richtlinien).
330	Gasbehälter (ECE-R 67) Hersteller oder Herstellernummer: Typenkennzeichnung: Seriennummer des Behälters: Nachprüfung alle 10 Jahre erforderlich Nächste Prüfung bis:	Art. 49 Abs. 5 + 6 VTS MB ASTRA betreffend Strassenfahrzeuge mit Gasinstallationen; Anforderungen und Prüfung	Der Eintrag ist bei Fahrzeugen mit Gasbehältern <u>und</u> Gasinstallationen zum Fahrzeugantrieb vorzunehmen, die nach dem ECE-Reglement Nr. 67 bzw. Nr. 115 genehmigt sind. Verfügt das Fahrzeug über mehrere Gasbehälter, so ist ein entsprechender Eintrag für jeden Behälter vorzunehmen.
331	Gasbehälter (ECE-R 110) Hersteller oder Herstellernummer: Typenkennzeichnung: Seriennummer des Behälters: Zylindertyp (z.B. CNG-2): Nachprüfung alle 48 Monate erforderlich Nächste Prüfung bis: Verwendung höchstens bis:	Art. 49 Abs. 5 + 6 VTS MB ASTRA betreffend Strassenfahrzeuge mit Gasinstallationen; Anforderungen und Prüfung	Der Eintrag ist bei Fahrzeugen mit Gasbehältern <u>und</u> Gasinstallationen zum Fahrzeugantrieb vorzunehmen, die nach dem ECE-Reglement Nr. 110 bzw. Nr. 115 genehmigt sind. Verfügt das Fahrzeug über mehrere Gasbehälter, so ist ein entsprechender Eintrag für jeden Behälter vorzunehmen. Liegt ein „Wartungsdokument Erdgasanlage“ mit allen erforderlichen Angaben vor, ist die Ziffer 332 einzutragen.
332	„Wartungsdokument Erdgasanlage“ muss im Fahrzeug mitgeführt werden.	Art. 49 Abs. 5 + 6 VTS MB ASTRA betreffend Strassenfahrzeuge mit Gasinstallationen; Anforderungen und Prüfung	Der Eintrag ist bei Fahrzeugen mit Gasbehältern <u>und</u> Gasinstallationen zum Fahrzeugantrieb vorzunehmen, die nach dem ECE-Reglement Nr. 110 bzw. 115 genehmigt sind, wenn die verlangten Angaben gemäss Ziffer 331 im „Wartungsdokument Erdgasanlage“ aufgeführt sind.
333	Beim Transport von gefährlichen Gütern ist ein Zugfahrzeug erforderlich, in dessen Fahrzeugausweis in Feld 17 der Eintrag "gefährliche Güter" eingetragen ist.	Art. 11 Abs. 1 VVV	Erforderlich für Anhänger zum Gefahrguttransport für die kein Versicherungsnachweis über den Abschluss der vorgeschriebenen Zusatzversicherung vorgelegt wird.
351	Fahrzeug für Bedienung ohne Einsatz des linken Arms.	Art. 92 Abs. 1 VTS asa RL 14	
352	Fahrzeug für Bedienung ohne Einsatz des rechten Arms.	Art. 92 Abs. 1 VTS asa RL 14	
353	Fahrzeug für Bedienung ohne Einsatz des linken Beins.	Art. 92 Abs. 1 VTS asa RL 14	
354	Fahrzeug für Bedienung ohne Einsatz des rechten Beins.	Art. 92 Abs. 1 VTS asa RL 14	
355	Fahrzeug für Bedienung ohne Beineinsatz.	Art. 92 Abs. 1 VTS asa RL 14	

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
400	Art. 45 TGV	Der Auflagenkatalog ist grundsätzlich auch für den Bereich Fahrzeugtypisierung (ASTRA) verbindlich. Aus zwingenden Gründen kann sie unter der Ziffer 400 zusätzliche Auflagen anordnen.
500	Art. 80 Abs. 1 VZV	Die Zulassung von Motorfahrzeugen und Anhängern zum Verkehr wird mit dem Fahrzeugausweis und den Kontrollschildern erteilt. Sie kann nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts mit Befristungen, Beschränkungen und Auflagen versehen werden. Ausnahmsweise kann die Zulassungsbehörde im Einzelfall aus zwingenden Gründen eine vom Auflagenkatalog abweichende oder ihn ergänzende Verfügung treffen.
900	Leichtmetallräder Marke/Typ v.: Marke/Typ h.: Identifikationsnummer* v.: Identifikationsnummer* h.: Dimension v.: ET mm Dimension h.: ET mm Spur v.: mm Spur h.: mm Distanzscheibe/Adapter ¹⁾ Dicke v.: mm Distanzscheibe/Adapter ¹⁾ Dicke h.: mm Marke: Geänderte Radbefestigung:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Das Verwenden von andern Reifendimensionen ist nicht prüfungspflichtig. Die montierte Reifendimension kann, zwecks Überprüfung der vorgeführten Version, auf dem kantonalen Prüfungsbericht festgehalten werden. Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerfen. * Zusätzliche, bei montiertem Rad von aussen sichtbare Identifikationsnummer (falls vorhanden) aufführen. Wurde die Art der Rad-/Felgen-Befestigung geändert (z.B. Lochkreisadaption, Bimex-Schrauben), ist dies einzutragen und die Einzelteile sind aufzuführen (z.B. Lochkreisadaptionsschrauben und Nabenzentrierring). Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 einzutragen. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
901	Stahlräder Marke/Typ v.: Marke/Typ h.: Identifikationsnummer* v.: Identifikationsnummer* h.: Dimension v.: ET mm Dimension h.: ET mm Spur v.: mm Spur h.: mm Distanzscheibe/Adapter ¹⁾ Dicke v.: mm Distanzscheibe/Adapter ¹⁾ Dicke h.: mm Marke: Geänderte Radbefestigung:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Das Verwenden von andern Reifendimensionen ist nicht prüfungspflichtig. Die montierte Reifendimension kann, zwecks Überprüfung der vorgeführten Version, auf dem kantonalen Prüfungsbericht festgehalten werden. Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerfen. * Zusätzliche, bei montiertem Rad von aussen sichtbare Identifikationsnummer (falls vorhanden) aufführen. Wurde die Art der Rad-/Felgen-Befestigung geändert (z.B. Lochkreisadaption, Bimex-Schrauben), ist dies einzutragen und die Einzelteile sind aufzuführen (z.B. Lochkreisadaptionsschrauben und Nabenzentrierring). Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 einzutragen. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
902	Nicht mehr zu verwenden, direkt bei Ziffern 900, 901, 904 und 905 eintragen. <i>Spurverbreiterungs-Zwischenstück:</i> Marke: Dicke vorne: mm Dicke hinten: mm Spur v.: mm Spur h.: mm		
903	Zusätzliche Radabdeckung erforderlich vorne/hinten ¹⁾	Art. 34 Abs. 2 VTS Art. 66 Abs. 2 VTS asa RL 2a	Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerfen ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
904	Speichenräder Marke/Typ v.: Marke/Typ h.: Identifikationsnummer* v.: Identifikationsnummer* h.: Dimension v.: ET mm Dimension h.: ET mm Spur v.: mm Spur h.: mm Distanzscheibe/Adapter ¹⁾ Dicke v.: mm Distanzscheibe/Adapter ¹⁾ Dicke h.: mm Marke: Geänderte Radbefestigung:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Für Motorrad. Für Motorwagen Ziffer 905 verwenden. Wurde die Art der Rad-/Felgen-Befestigung geändert (z.B. Lochkreisadaption, Bimex-Schrauben), ist dies einzutragen und die Einzelteile sind aufzuführen (z.B. Lochkreisadaptionsschrauben und Nabenzentrierring). * Zusätzliche, bei montiertem Rad von aussen sichtbare Identifikationsnummer (falls vorhanden) aufführen. Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerfen. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 einzutragen. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
905	Sonderrad, Material Marke/Typ v.: Marke/Typ h.: Identifikationsnummer* v.: Identifikationsnummer* h.: Dimension v.: ET mm Dimension h.: ET mm Spur v.: mm Spur h.: mm Distanzscheibe/Adapter ¹⁾ Dicke v.: mm Distanzscheibe/Adapter ¹⁾ Dicke h.: mm Marke: Geänderte Radbefestigung:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Das Verwenden von anderen Reifendimensionen ist nicht prüfungspflichtig. Die montierte Reifendimension kann, zwecks Überprüfung der vorgeführten Version, auf dem kantonalen Prüfungsbericht festgehalten werden. Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerfen. * Zusätzliche, bei montiertem Rad von aussen sichtbare Identifikationsnummer (falls vorhanden) aufführen. Wurde die Art der Rad-/Felgen-Befestigung geändert (z.B. Lochkreisadaption, Bimex-Schrauben), ist dies einzutragen und die Einzelteile sind aufzuführen (z.B. Lochkreisadaptionsschrauben und Nabenzentrierring). Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 einzutragen. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
906	Reifen Dimension v.: Marke/Typ v.: Dimension h.: Marke/Typ h.:	Art. 34 Abs. 2 VTS Art. 58 Abs. 6, 7 und 8 VTS Art. 222f Abs. 4 VTS asa RL 2a/2b KT 2/2008 Trakt. 10	Reifen, die nicht auf der Typengenehmigung aufgeführt sind werden nur in Ziffer 906 aufgenommen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - sie nicht genormt sind; - Reifen oder Felgen-Reifenkombinationen von der Norm abweichen; - die Verwendung der Reifen nicht der Kennzeichnung entspricht (z.B. Aufschrift „not for highway use“); - die Reifenkennzeichnungen nicht vollständig der zu Grunde liegenden Prüfungsnorm entsprechen (z.B. sogenannte "S-Reifen") und eine entsprechende Konformitätserklärung des Reifenherstellers vorliegt. Zusätzlich zu Ziffer 906 immer die verwendeten Felgen mit Ziffer 900, 901, 904 oder 905 eintragen. Reifen, die auf der Typengenehmigung aufgeführt sind werden mit Ziffer 908 aufgenommen.
907	Nicht mehr zu verwenden, direkt bei Ziffern 900, 901, 904 und 905 eintragen. <i>Geänderte Radbefestigung:</i>		
908	Konforme, unvollständig gekennzeichnete Reifen Dimension v.: Marke/Typ v.: Dimension h.: Marke/Typ h.:	Art. 58 Abs. 8 VTS Art. 222f Abs. 4 VTS KT 2/2008 Trakt. 10	Reifen, die auf der Typengenehmigung aufgeführt sind werden nur in Ziffer 908 aufgenommen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - die Reifenkennzeichnungen nicht vollständig der zu Grunde liegenden Prüfungsnorm entsprechen (z.B. sogenannte "S-Reifen"); - eine entsprechende Konformitätserklärung des Reifenherstellers vorliegt. Die Ziffern 900, 901, 904 oder 905 sind nicht einzutragen. Reifen, die nicht auf der Typengenehmigung aufgeführt sind werden mit Ziffer 906 aufgenommen.
910	Federn Federn-Marke v.: Bezeichnung v.: Federn-Marke h.: Bezeichnung h.: Draht Ø / Anz. Windungen vorne: mm hinten: mm Abstand, Radmitte-Kotflügelrand vorne: mm hinten: mm	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a	Diese Ziffer ist für Motorwagen zu verwenden. Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerten Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
911	Torsionsstab Abstand, Radmitte-Kotflügelrand vorne: mm hinten: mm	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a	Diese Ziffer ist für Motorwagen zu verwenden. Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerten. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
912	Federn-Marke v.: Bezeichnung v.: Federn-Marke h.: Bezeichnung h.: Draht Ø / Anz. Windungen vorne: mm hinten: mm Fahrzeughöhe: mm	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2b	Diese Ziffer ist für Motorräder zu verwenden. Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerfen. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
920	Auspuffanlage / Topf Anzahl Töpfe: Marke/Typ: Identifikation:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b KT MB 11	Bei mehreren unterschiedlichen Töpfen ist für jeden ein entsprechender Eintrag vorzunehmen. Zusätzlich Ziffer 148 bzw. 151 eintragen. Wenn in eingebauten Zustand keine Identifikation sichtbar ist, kann stattdessen die Dimension aufgeführt werden. In diesem Fall ist am Schluss die Angabe "mm" aufzuführen. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
921	Auspuffanlage / Partikelfilter Anzahl Partikelfilter: Marke/Typ: Identifikation:	Art. 34 Abs. 2 VTS W EJPD vom 07. 08.1990 asa RL 2a/2b MB ASTRA 4.4.2006	Für Partikelfiltersysteme von Fahrmotoren zu verwenden, die <u>nicht</u> in der BAFU-Filterliste aufgeführt sind. Für Filtersysteme aus der BAFU-Filterliste siehe Ziffer 924. Bei mehreren unterschiedlichen Partikelfiltern ist für jeden ein entsprechender Eintrag vorzunehmen. Gegebenenfalls Ziffer 148 bzw. 151 zusätzlich eintragen. Bei kombinierten Anlagen (Partikelfilter-Katalysator) ist zusätzlich Ziffer 922 einzutragen. Wenn in eingebauten Zustand keine Identifikation sichtbar ist, kann stattdessen die Dimension aufgeführt werden. In diesem Fall ist am Schluss die Angabe "mm" aufzuführen. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
922	Auspuffanlage / Katalysator Anzahl Katalysatoren: Marke/Typ: Identifikation:	Art. 34 Abs. 2 VTS W EJPD vom 26.12.1992 asa RL 2a/2b KT MB 11	Bei mehreren Katalysatoren ist für jeden ein entsprechender Eintrag vorzunehmen. Gegebenenfalls Ziffer 148 bzw. 151 zusätzlich eintragen. Bei kombinierten Anlagen (Partikelfilter-Katalysator) ist zusätzlich Ziffer 921 oder 924 einzutragen. Wenn in eingebauten Zustand keine Identifikation sichtbar ist, kann stattdessen die Dimension aufgeführt werden. In diesem Fall ist am Schluss die Angabe "mm" aufzuführen. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
923	Alternativtreibstoff:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b, Ziff. 4.8 Prot. KT 6-2005 Trakt. 6	Diese Ziffer ist auch dann einzutragen, wenn nur ein zusätzlicher Tank für den Alternativtreibstoff und/oder eine Treibstoffvorwärmung eingebaut werden, welche keinen Einfluss auf die Abgas- oder Geräuschemissionen haben und kein entsprechender Nachweis über das Einhalten der Abgas- oder Geräuschvorschriften verlangt wurde. Die Art des Alternativtreibstoffs ist anzugeben (z. B. Rapsöl). Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
924	Nachgerüstetes Partikelfiltersystem aus der BAFU-Filterliste. Anzahl Partikelfilter: Marke/Typ: Identifikation:	Art. 45 Abs. 1 SVAV Art. 34 Abs. 2 VTS WS EJPD vom 07.08.1990 asa RL 2a/2b MB ASTRA 04.04.2006	Nur für nachgerüstete Partikelfilter von Fahrzeugen aus der BAFU-Filterliste zu verwenden (http://www.bafu.admin.ch/partikelfilterliste/). Für andere Filtersysteme siehe Ziffer 921. Unter Identifikation sind die Hauptbestandteile des Partikelfiltersystems aufzuführen. Wenn in eingebauten Zustand keine Identifikation sichtbar ist, kann stattdessen die Dimension aufgeführt werden. In diesem Fall ist am Schluss die Angabe "mm" aufzuführen. Bei kombinierten Anlagen (Partikelfilter-Katalysator) ist zusätzlich Ziffer 922 einzutragen. Gegebenenfalls Ziffer 148 bzw. 151 zusätzlich eintragen. Wird ein Partikelfilter mittels "Protokoll der Partikelfilter-Abnahmemessung" (siehe MB ASTRA vom 4.4.2006, Beilage 2, Stand 1.12.2010) abgenommen, so wird auf den Eintrag der Ziffer 148 bzw. Ziffer 151 verzichtet. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
930	Ansauggeräuschdämpfer Marke/Typ:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Zusätzlich Ziffer 148 bzw. 151 Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
940	Überrollbügel Marke:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Allenfalls Platzzahl (Feld 27) im Fahrzeugausweis anpassen. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
941	Kotflügelverbreiterung vorne auf: mm hinten auf: mm	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerfen Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
942	Fussrasteranlage: Marke/Typ:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2b	Bei Fussrastern, die für den Fahrer verdoppelt wurden, ist die Zeile Fussrasteranlage zu ergänzen „verdoppelt“. Nur zulässig beim gleichzeitigen Verdoppeln der Pedale. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
943	Aerodynamisches Anbauteil / Identifikation / / / /	Art. 34 Abs. 2 VTS Art. 67 Abs. 1 VTS Art. 104a VTS Art. 104b VTS asa RL 2a/2b KT MB 16	Anzuwenden für bewilligte, nicht serienmässige aerodynamische Anbauteile, sofern dafür kein Gutachten einer APS vorliegt. Mit Gutachten einer APS ist nur Ziffer 991 zu verwenden.
945	Seitenwagen Marke/Typ:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2b	Für den Eintrag der Platzzahl ist Ziffer 264 zu verwenden. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
950	Bremsscheibe/n vorne gelocht/gerillt/geschlitzt ¹⁾ Anzahl Bremsscheiben: Marke/Typ: hinten gelocht/gerillt/geschlitzt ¹⁾ Anzahl Bremsscheiben: Marke/Typ:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Allenfalls nicht zutreffende Positionen sind zu streichen bzw. zu entwerfen. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen
951	Nicht mehr zu verwenden, neu Ziffer 950. <i>Scheibenbremsen hinten gelocht/geschlitzt Anzahl Bremsscheiben: Marke/Typ:</i>		
952	Bremsleitungen: Marke/Typ v.: Marke/Typ h.:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerfen. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
953	Bremszangen: Marke/Typ v.: Marke/Typ h.:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerfen. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
954	Adapter: Marke/Typ v.: Marke/Typ h.:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerfen. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
955	Bremszylinder: Marke/Typ v.: Marke/Typ h.:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerfen. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
960	Lenkrad Marke/Typ: Durchmesser: mm	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a	Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
961	Lenker / Adapter ¹⁾ Lenker: Marke/Typ: Breite: mm Adapter: Marke/Typ: Höhe: mm	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2b	Allenfalls nicht zutreffende Position ist zu streichen bzw. zu entwerfen. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden. ¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.
962	Gabel Marke/Typ:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2b	Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
963	Gabelbrücke Marke/Typ:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2b	Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
964	Schwinge Marke/Typ: Achsabstand: mm	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2b	Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
965	Lenkungsämpfer Marke/Typ:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2b	Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
970	Motorleistung: kW bei min ⁻¹	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Zusätzlich Ziffer 148 bzw. 151 und eventuell 183, 184. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
971	Übersetzungsverhältnis:	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Die Art der Änderung ist anzugeben (z.B. Zahnkranz bei Motorrädern). Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
972	Emissions-Upgrade Motor entspricht TG Nr	Art. 34 Abs. 2 VTS	Bei Emissions-Upgrade eintragen. Ohne TG Zuordnung ist zusätzlich Ziffer 149 einzutragen. Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
980	Airbag ausser Betrieb	Art. 34 Abs. 2 Bst. i und j VTS asa RL 2a	Ausserbetrieb- bzw. Nichtinstandsetzung des Airbags unter Angabe der Örtlichkeit (z.B. Fahrer, Beifahrer, Seitenairbag links/rechts, Dachairbag). Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
982	Gurtstraffer ausser Betrieb	Art. 34 Abs. 2 Bst. i und j VTS asa RL 2a	Ausserbetrieb- bzw. Nichtinstandsetzung des Gurtstraffers unter Angabe der Örtlichkeit (z.B. Fahrer, Beifahrer). Mit Gutachten einer APS ist zusätzlich Ziffer 991 zu verwenden.
990	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Meldepflichtige Änderungen, die unter Ziffer 9xx nicht aufgeführt sind.
991	Prüfstelle / Dokument-Nr. Nr.: Nr.: Nr.: Nr.: muss mitgeführt werden.	Art. 34 Abs. 2 VTS asa RL 2a/2b	Der Eintrag ist immer dann vorzunehmen, wenn technische Änderungen mittels Dokument einer APS (z.B. Prüfbericht/en, Konformitätserklärung/en, Konformitätsbeglaubigung/en) abgenommen werden. Die APS ist einzutragen.

5. Eintrag von Auflagen in die Sonderbewilligung

- a) Den Kantonen wird empfohlen, einen Anhang zur Sonderbewilligung zu drucken. Ein Druck durch die Geschäftsstelle der asa ist nicht angezeigt, da allenfalls zusätzliche kantonale Auflagen zu berücksichtigen sind. Diese können mit den Ziffern 60 ff beziffert werden. Die Ziffern 33 - 59 bleiben für Ergänzungen reserviert.

- b) Die Bezifferung und der Wortlaut der Auflagen sind verbindlich.

- c) Für den Eintrag der Auflagen in die Sonderbewilligung sowie die Ergänzung des Auflagenkataloges (Ziffer 6) gelten die Richtlinien für den Eintrag der Auflagen im Fahrzeugausweis (Ziffer 3).

Zusätzlich sind allfällige Verfügungen, Auflagen auf der TG zu beachten.

6. Katalog der Auflagen für Sonderbewilligungen

Für nicht immatrikulierte Ausnahmefahrzeuge die mit Tages- oder Kollektivausweis überführt werden, sind die Auflagen gemäss Ziffer 4 dieser Richtlinien in der Sonderbewilligung aufzuführen.

Die Erläuterungen sind primär auf Hauptstrassen bezogen, und müssen deshalb für Autobahnen/-strassen teilweise sinngemäss angewandt werden.

Erläuterungen zu einzelnen Auflagen und Bedingungen können auch der Ausbildungsbroschüre „Ausnahmetransporte, Ausnahmefahrzeuge, Spezialfahrzeuge“ entnommen werden.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
1	Anhang zur Sonderbewilligung mitführen.		Nur in den Fällen in der Sonderbewilligung vermerken, in denen der Anhang abgegeben wird.
2	Das Befahren der vorgeschriebenen Strecke kann durch unvorhersehbare, oder nicht längerfristig planbare Umstände beeinträchtigt oder sogar verunmöglicht werden. Der Bewilligungsinhaber hat sich vor Antritt der Fahrt über den Strassenzustand und über Baustellen auf der vorgeschriebenen Strecke zu informieren, für Nationalstrassen (www.truckinfo.ch). Die vorgeschriebene Strecke darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde geändert werden.	Art. 84 Abs. 1 VRV	Ist stets anzuordnen.
5	Polizeibegleitung erforderlich. Der Bewilligungsinhaber hat die Ausnahmefahrt mindestens 24 Stunden im Voraus bei der Polizei (Adresse siehe www.sonderbewilligung.ch) anzumelden und die organisatorischen Details (Zeitpunkt, Treffpunkt, usw.) abzusprechen.	Art. 84 Abs. 1 VRV WS EJPD 12.06.1974	Ist anzuordnen, – wenn eine der folgenden Limiten überschritten wird: Breite über 3,60 m, sofern gleichzeitig die Länge 30 m übersteigt Breite über 3,80 m Länge über 35 m Höhe über 4,80 m – wenn von Verkehrsregeln oder Signalen und Markierungen abgewichen werden muss, z.B. für eine Fahrt von über 50 m auf der Fahrbahn des Gegenverkehrs oder in verbotener Fahrtrichtung (Einbahnstrasse, Autobahnzubringer oder -ausfahrt usw.) – wenn eine Fahrt auf Autobahnen oder Autostrassen bewilligt wird und dabei die Geschwindigkeit weniger als 60 km/h in der Ebene beträgt – wenn auf eine andere Weise die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden könnte (nach Absprache mit der Polizei).

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
6	Auf dem Abschnitt der Hauptstrassen von bis (für kantonale Bewilligungsbehörden) der Nationalstrassen von bis (für Schadenwehr Gotthard (ASTRA) ist eine Begleitung durch die Polizei erforderlich. Der Bewilligungsinhaber hat die Ausnahmefahrt mindestens 24 Stunden im Voraus beim SVZ Uri, Ripshausen, CH-6472 Erstfeld, Telefonnummer +41 (0)41 874 34 74, vom Montag bis Freitag, zwischen 07.30 und 12.00 Uhr bzw. 13.00 und 17.00 Uhr, anzumelden und die organisatorischen Details (Zeitpunkt, Treffpunkt, usw.) abzusprechen. Weitere Adressangaben zum SVZ Uri siehe „Adressen der Verkehrspolizeistellen der Kantone und FL für Polizeibegleitungen im Bereich Sonderbewilligungen“	Art. 84 Abs. 1 VRV	Projekt „Pilot Begleit Sondertransporte auf Hochleistungsstrassen (Autobahnen und Autostrassen, insbesondere Nationalstrassen 1. und 2. Klasse) in der Zentralschweiz“ (Diese Ziffer ist jeweils zusätzlich mit der Ziffer 5 „Polizeibegleitung erforderlich“ anzuwenden. Die Verwendung der neuen Ziffer 6 wurde mit Paul Twerenbold, Projektleiter ASTRA, Richard Arnold, Abteilungschef SVZ Uri und Peter Zraggen, Präsident Sachbearbeiter Sonderbewilligungen Zentralschweiz, abgesprochen).
7	Überwachung durch unmittelbar vorausfahrendes Begleitfahrzeug mit gelbem Gefahrenlicht erforderlich.	Art. 84 Abs. 1 VRV WS EJPD 12.06.1974 MB BAP 07.06.1989	Ist anzuordnen: <ul style="list-style-type: none"> – bei über 3,30 m Breite, sofern gleichzeitig die Länge 25 m übersteigt – bei über 3,50 m Breite (ausgenommen bei Pistenfahrzeugen, die nur abseits von den für den allgemeinen Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern bestimmten Strassen und Wegen eingesetzt werden) – bei über 30 m Länge – bei einem Überhang der Ladung, von Fahrzeugteilen oder Arbeitsgeräten von mehr als 5 m nach vorne. – bei Übergewicht zur Verkehrsregelung erforderlich, sofern vom Bewilligungsinhaber für die Fahrt über bestimmte Kunstbauten (Brücken, unterirdische Anlagen und dergleichen) Bedingungen eingehalten werden müssen, die aus strassenbaulichen Gründen vorgeschrieben wurden (z.B. Fahrt in der Brückenmitte, im Schritt-Tempo und ohne Gegenverkehr). – wenn die Polizei bei angeordneter Polizeibegleitung zur Unterstützung zusätzlich ein Begleitfahrzeug verlangt.
8	Überwachung durch unmittelbar nachfolgendes Begleitfahrzeug mit gelbem Gefahrenlicht erforderlich.	KS EJPD 04.10.1963 WS EJPD 12.06.1974 MB BAP 07.06.1989	Ist bei einem Überhang der Ladung, von mehr als 8 m nach hinten anzuordnen.
9	Gelbes Gefahrenlicht erforderlich, das von vorne und hinten aus einer Entfernung von mindestens 50 m sichtbar sein muss. Nötigenfalls ist hinten an der Ladung beziehungsweise am Fahrzeug ein zweites gelbes Gefahrenlicht anzubringen.	WS EJPD 12.06.1974 MB BAP 07.06.1989	Ist anzuordnen, wenn eine der folgenden Limiten überschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> – Breite über 3,00 m – Länge über 25,00 m – vorderer Überhang der Ladung, von Fahrzeugteilen oder Arbeitsgeräten von mehr als 5,00 m – hinterer Überhang der Ladung von mehr als 6,00 m
10	Die Benützung der Autobahn bzw. Autostrasse wird nur unter der Bedingung bewilligt, dass mit beladenem(en) und unbeladenem(en) Fahrzeug(en) eine Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h in der Ebene erreicht werden kann und darf.	Art. 35 Abs. 1 VRV Art. 84 Abs. 1 VRV	Ist anzuordnen, wenn das Fahrverhalten wegen der Ladung oder die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges nicht bekannt sind.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
11	Während der Fahrt auf dem bewilligten Autobahnabschnitt darf das vorgeschriebene Begleitfahrzeug keine Begleitfunktion ausüben, sein gelbes Gefahrenlicht ist auszuschalten.	Art. 84 Abs. 1 VRV	Ist anzuordnen, wenn zum Befahren der Normalroute ein Begleitfahrzeug mit gelbem Gefahrenlicht vorgeschrieben und zudem die Benützung eines Autobahnabschnittes bewilligt wurde.
12	Während der Fahrt auf dem bewilligten Autobahnabschnitt ist das vorgeschriebene gelbe Gefahrenlicht auszuschalten.	Art. 84 Abs. 1 VRV	Ist bei Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten anzuordnen, wenn zum Befahren der Normalroute ein gelbes Gefahrenlicht vorgeschrieben und zudem die Benützung eines Autobahnabschnittes bewilligt wurde. In folgenden Fällen wird diese Ziffer nicht vorgeschrieben: - bei einer Breite von mehr als 3,00 m - bei einer Länge von mehr als 30,00 m
14	Schwierige Fahrmanöver müssen durch eine Hilfsperson überwacht werden. Tags und bei guten Sichtverhältnissen genügt die Überwachung durch den Fahrzeuglenker mittels zwei vorne am Fahrzeug angebrachten, grossen Seitenblickspiegeln (mindestens 300 cm ²).	Art. 84 Abs. 1 VRV Art. 71a Abs. 1 VTS	Seitenblickspiegel sind bei einem Ausnahmefahrzeug und Ausnahmetransport erforderlich, wenn die Distanz Mitte Lenkvorrichtung bis vorderes Fahrzeugende mehr als 3,00 m, höchstens jedoch 5,00 m beträgt.
17	Stehen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger seitlich vor, so sind die äussersten Stellen auffällig zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und wenn die Witterung es erfordert, mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich höchstens 90 cm über dem Boden befinden. Überbreite Ladungen oder Anhänger sind vorne am Zugfahrzeug für den Gegenverkehr mit rechteckigen Flaggen oder Tafeln von mind. 40 cm Seitenlänge zu kennzeichnen, die schräge rund 10 cm breite rot/weisse Streifen aufweisen. Nachts und wenn die Witterung es erfordert, sind die Zeichen zu beleuchten oder Markierlichter anzubringen.	Art. 58 VRV Art. 84 Abs. 1 VRV Art. 68 Abs. 1 VTS	Ist anzuordnen, sobald die Ladung entweder den Anhänger seitlich überragt und auch breiter ist als das Zugfahrzeug oder den Motorwagen seitlich überragt.
18	Das vordere Ladungsende muss nach vorne und nach der Seite rot-weiss gestreift markiert sein. Nachts oder bei schlechten Sichtverhältnissen muss es zudem mit einem Markierlicht versehen sein, das nach vorne weiss leuchtet.	Art. 58 Abs. 2 VRV Art. 84 Abs. 1 VRV Art. 68 Abs. 1 VTS	Ist anzuordnen wenn die Distanz Mitte Lenkvorrichtung bis vorderes Ladungsende mehr als 3,00 m beträgt.
19	Das vordere Fahrzeugende muss nachts oder bei schlechten Sichtverhältnissen zur vorgeschriebenen Markierung zusätzlich mit einem Markierlicht versehen sein, das nach vorne weiss leuchtet.	Art. 58 Abs. 2 VRV Art. 84 Abs. 1 VRV Art. 68 Abs. 1 VTS	Ist anzuordnen wenn die Distanz Mitte Lenkvorrichtung bis vorderes Fahrzeugende mehr als 3,00 m beträgt (z.B. bei ungeprüften Fahrzeugen, die mit Händler- oder Tagesschildern überführt werden).
20	Am hinteren Ende der Ladung ist nachts oder bei schlechten Sichtverhältnissen zur vorgeschriebenen Markierung zusätzlich ein rotes Markierlicht erforderlich.	Art. 58 Abs. 2 VRV Art. 84 Abs. 1 VRV Art. 68 Abs. 1 VTS	Erforderlich, sobald ein hinterer Ladungsüberhang von mehr als 5,00 m bewilligt wird.
21	Zwischen den Fahrzeugen muss die Ladung durch seitwärts wirkende Tafeln, Pyramiden, Kugeln oder dergleichen markiert sein. Diese müssen rot-weiss gestreift und mit roten Rückstrahlern oder rotem Reflexmaterial versehen sein. Je nach der Länge der Ladung ist in regelmässigen Abständen eine ausreichende Anzahl Markierungen anzubringen.	Art. 84 Abs. 1 VRV	Ist in der Regel bei allen Langguttransporten anzuordnen.

Ziffer	Text der Auflage	Rechtsgrundlage(n) und Informationsquelle(n)	Erläuterungen
22	Wird die Lenkung des Anhängers durch eine Hilfsperson bedient, so muss diese Person mit dem Lenker des Zugfahrzeuges durch Telefon, Gegensprechanlage oder Funk in ständiger Verbindung sein.	Art. 84 Abs. 1 VRV	Ist in der Regel bei allen Langguttransporten beim Einsatz eines Nachlaufanhängers anzuordnen.
23	Der Bewilligungsinhaber hat vor Antritt der Fahrt für ein allfälliges Heben, Entfernen oder Wiederanbringen von Fahrleitungen oder anderen Hindernissen sowie für die Ausschaltung des Stromes mit den zuständigen Instanzen direkt Verbindung aufzunehmen. Allfällige im Zusammenhang mit der Beseitigung und der Wiederinbetriebsetzung der Einrichtungen entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.	Art. 84 Abs. 1 VRV	Ist anzuordnen, wenn keine Gewähr besteht, dass die vorgeschriebene Strecke ohne weiteres befahren werden kann.
24	Die aufgeführte(n) Brücke(n) darf/dürfen nicht gleichzeitig von anderen Fahrzeugen befahren werden.	Art. 84 Abs. 1 VRV	Ist anzuordnen, wenn die Tragfähigkeit einer Brücke dies erfordert. Es ist stets anzugeben, für welches Objekt diese Massnahme gilt. Beispiele: Limmatbrücke in Baden Lorrainebrücke in Bern
25	Die aufgeführte(n) Brücke(n) darf/dürfen nicht gleichzeitig von anderen schweren Motorfahrzeugen befahren werden.	Art. 84 Abs. 1 VRV	Vergleiche Ziffer 24.
26	Die aufgeführte(n) Brücke(n) darf/dürfen nur im Schritt-Tempo, in der Fahrbahnmitte und ohne Gangwechsel befahren werden.	Art. 84 Abs. 1 VRV	Vergleiche Ziffer 24.
27	Der Bewilligungsinhaber hat folgende Fahrstrecke vor der Fahrt zu erkunden:	Art. 84 Abs. 1 VRV	Ist anzuordnen, wenn die Befahrbarkeit der vorgeschriebenen Strecke in Frage gestellt ist.
28	Die erteilte Bewilligung hat keine präjudizielle Bedeutung für weitere gleiche Bewilligungsgesuche.	Art. 84 Abs. 1 VRV	Dieser Hinweis soll in der Sonderbewilligung eingetragen werden, wenn ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt wird, obwohl die Voraussetzungen grundsätzlich nicht erfüllt sind (z.B. einmaliger Transport mit ungeeignetem Fahrzeug).
30	Die Ladung muss mehrheitlich aus Langmaterial von über 14,00 m Länge bestehen. Der Sattelanhänger darf nur soweit ausgezogen werden, als dies die unteilbare Ladung erfordert.	Art. 78 VRV WS EJPD 21.12.1990	Betrifft ausziehbare Sattelanhänger bei der Erteilung von Dauerbewilligungen.
31	Der Fahrzeugführer oder eine Hilfsperson muss ortskundig sein.	Art. 84 Abs. 1 VRV	Ist anzuordnen, wenn keine Gewähr besteht, dass die vorgeschriebene Strecke durch den Fahrzeugführer problemlos eingehalten werden kann (z.B. ausländische Fahrzeugführer).

7. Hilfsblatt für Verkehrsexperten für die Eintragung von Auflagen

Aus ablauftechnischen Gründen wird den Kantonen empfohlen, für die Eintragung von Auflagen die Hilfsblätter der asa zu verwenden. Das Hilfsblatt enthält diejenigen Auflagen, die am häufigsten verfügt werden müssen oder die viel Text enthalten. Durch Ankreuzen oder Ergänzen können die notwendigen Auflagen bestimmt werden. Anstelle des Hilfsblattes kann es zweckmässig sein, einfache Auflagen direkt auf dem Prüfungsbericht einzutragen. Im Übrigen ist es Sache der Kantone, die zweckmässige Ablauforganisation zu treffen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss der asa-Kommission Technik vom 01. Oktober 2013 am 01. März 2014 in Kraft und ersetzen alle früheren Richtlinien.